

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal		
Ggf. Standort			
Kombinationsstudiengang 01	Sonderpädagogische Förderung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	175	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	132	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: **Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15 bis WiSe 2020/21 SoSe 2017 bis SoSe 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)		
Zuständiger Referent	Stefan Claus, Jürgen Harnisch		
Akkreditierungsbericht vom	13.06.2023		

Kombinationsstudiengang 02	Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	104	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 – SoSe 2021	
** Bezugszeitraum:	WiSe 2018/19 – SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Kombinationsstudiengang 03	Lehramt an Grundschulen			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	340	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 01	Evangelische Religionslehre		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15 bis WiSe 2020/21		
** Bezugszeitraum:	SoSe 2017 bis SoSe 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 02	Katholische Religionslehre			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2015			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15 bis WiSe 2020/21			
** Bezugszeitraum:	SoSe 2021 bis SoSe 2021			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 03	Geschichte					
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung					
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)					
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>		
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>		
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>		
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	6					
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)					
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>		
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2023					
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>	
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester		<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester		<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:						

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 04	Praktische Philosophie				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2023				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger					
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen					
Bezugszeitraum:					

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 05	Evangelische Religionslehre		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	16		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger*	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen**	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis WiSe 2020/21		
** Bezugszeitraum:	SoSe 2019 bis WiSe 2020/2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

Teilstudiengang 06	Katholische Religionslehre		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	16		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis WiSe 2020/21 SoSe 2019 bis WiSe 2020/2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

Teilstudiengang 07	Geschichte		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	16		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 08	Praktische Philosophie			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung			
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	16			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl** der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 09	Evangelische Religionslehre			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt an Grundschulen			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	55			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 10	Katholische Religionslehre		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt an Grundschulen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	55		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am:	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	33	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	14
Ergebnisse auf einen Blick	17
Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)	17
Teilstudiengang 02: Katholische Religionslehre (BEd-SP)	18
Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)	19
Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)	20
Teilstudiengang 05: Evangelische Religion (MEd-SP)	21
Teilstudiengang 06: Katholische Religion (MEd-SP)	22
Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)	23
Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)	24
Teilstudiengang 09: Evangelische Religion (BEd-G)	25
Teilstudiengang 10: Katholische Religion (BEd-G)	26
Kurzprofile	27
Kombinationsstudiengänge 01 und 02: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)	27
Kombinationsstudiengang 03: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)	28
Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)	28
Teilstudiengänge 02 und 06: Katholische Religionslehre (BEd-SP und MEd-SP)	29
Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)	30
Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)	31
Teilstudiengang 05: Evangelische Religionslehre (MEd-SP)	32
Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)	33
Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)	35
Teilstudiengang 09: Evangelische Religionslehre (BEd-G)	36
Teilstudiengang 10: Katholische Religionslehre (BEd-G)	36
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	38
Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)	38
Teilstudiengang 02: Katholische Religionslehre (BEd-SP)	38
Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)	39
Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)	39
Teilstudiengang 05: Evangelische Religionslehre (MEd-SP)	40
Teilstudiengang 06: Katholische Religionslehre (MEd-SP)	40
Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)	41
Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)	41
Teilstudiengang 09: Evangelische Religionslehre (BEd-G)	41
Teilstudiengang 10: Katholische Religionslehre (BEd-G)	42
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	43
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	43
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)	44

1.3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)	44
1.4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	45
1.5	Modularisierung (§ 7 StudakVO)	45
1.6	Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)	45
1.7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	46
1.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	47
1.9	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	47
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	48
2.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	48
2.2	Kombinationsmodell	48
2.3	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	51
2.3.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	51
2.3.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	61
2.3.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	95
2.3.4	Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	98
2.3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	101
2.3.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	102
2.3.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	102
2.3.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	102
2.3.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	102
3	Begutachtungsverfahren	103
3.1	Allgemeine Hinweise	103
3.2	Rechtliche Grundlagen	103
3.3	Gutachtergruppe	103
4	Datenblatt	105
4.1	Daten zum Studiengang	105
4.2	Daten zur Akkreditierung	110
5	Glossar	111
	Anhang	112
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	112
	§ 4 Studiengangprofile	112
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	113
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	113
	§ 7 Modularisierung	114
	§ 8 Leistungspunktesystem	115
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	116
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	116
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	116
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	117

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	117
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	117
§ 12 Abs. 1 Satz 4	118
§ 12 Abs. 2	118
§ 12 Abs. 3	118
§ 12 Abs. 4	118
§ 12 Abs. 5	118
§ 12 Abs. 6	119
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	119
§ 13 Abs. 1	119
§ 13 Abs. 2	119
§ 13 Abs. 3	119
§ 14 Studienerfolg	120
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	120
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	120
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	121
§ 20 Hochschulische Kooperationen	121
§ 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	122

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Siehe Teilstudiengang 05

Teilstudiengang 02: Katholische Religionslehre (BEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium aus § 12 Abs. 4): Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform *Sammelmappe* reduziert wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Siehe Teilstudiengang 06

Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium aus § 12 Abs. 4): Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform *Sammelmappe* reduziert wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Siehe Teilstudiengang 07

Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Siehe Teilstudiengang 08

Teilstudiengang 05: Evangelische Religion (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) und des Vertreters der evangelischen Kirche zugestimmt.

Teilstudiengang 06: Katholische Religion (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) und des Vertreters der katholischen Kirche zugestimmt.

Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium aus § 12 Abs. 4): Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform *Sammelmappe* reduziert wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 09: Evangelische Religion (BEd-G)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Trifft nicht zu

Teilstudiengang 10: Katholische Religion (BEd-G)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium aus § 12 Abs. 4): Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform *Sammelmappe* reduziert wird.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3 – 6 MRVO

Trifft nicht zu

Kurzprofile

Im vorliegenden Bericht werden die zehn genannten Teilstudiengänge bewertet. Um die Teilstudiengänge besser im Kontext der drei Kombinationsstudiengänge, die ihren Rahmen bilden, zu verstehen, werden die Kombinationsstudiengänge hier im Kurzprofil dargestellt. Die detaillierte Darstellung und Bewertung der drei Kombinationsstudiengänge erfolgte in dem parallel durchgeführten Akkreditierungsverfahren mit der Verfahrensnummer P-0654-1.

Kombinationsstudiengänge 01 und 02: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Der *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sonderpädagogik (Teilstudiengang 1) sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen (Teilstudiengänge 2 und 3). Als Teilstudiengang 2 ist entweder der Teilstudiengang Deutsch oder der Teilstudiengang Mathematik zu studieren; als Teilstudiengang 3 kann der nicht als Teilstudiengang 2 belegte Teilstudiengang, oder einer der weiteren 13 angebotenen Teilstudiengänge gewählt werden. Ein Erweiterungsstudium ermöglicht es Studierenden darüber hinaus, weitere fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den insgesamt 16 Teilstudiengängen sind die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, die Fakultät für Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education der Bergischen Universität beteiligt.

Der erfolgreiche Abschluss des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) weist die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang auf Masterebene, der zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Der *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) baut auf den Bachelorstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang 3 sowie die Teilstudiengänge 4 (Förderschwerpunkt Lernen) und 5 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung). Die fachspezifischen Teilstudiengänge 1 und 2 werden von den vier Fakultäten – Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sowie der Fakultät für Design und Kunst – verantwortet; die Teilstudiengänge 3, 4 und 5 sind im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education eingerichtet.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.); vergleiche hierzu den Flyer in Anlage L1. Der Abschluss Master of Education (M.Ed.) eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) für

das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Dieser schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab, welche Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit als Lehrer*in an staatlichen Schulen ist. Im Anschluss an den Studienabschluss Master of Education (M.Ed.) besteht bei exzellenten Studienleistungen zudem die Möglichkeit zur Promotion.

Kombinationsstudiengang 03: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Der *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung (Teilstudiengang 1), dem Teilstudiengang Mathematische Grundbildung (Teilstudiengang 2), einem weiteren wählbaren Fach (Teilstudiengang 3) sowie dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften (Teilstudiengang 4). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Ein Erweiterungsstudium ermöglicht es Studierenden darüber hinaus, weitere fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den insgesamt elf Teilstudiengängen dieses Kombinationsstudiengangs sind die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, die Fakultät für Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education beteiligt.

Der erfolgreiche Abschluss des *Kombinationsstudiengangs 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) weist die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt an Grundschulen führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Die fachspezifischen Teilstudiengänge werden von den vier Fakultäten – Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät für Design und Kunst – verantwortet; der Teilstudiengang 3 – Bildungswissenschaft – ist im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education eingerichtet.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des *Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.).

Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben und hierfür eine fundierte Grundlage im Fach Evangelische Religionslehre erlangen möchten. Der *Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* untergliedert sich in die unterschiedlichen Fachdisziplinen der evangelischen Theologie, wobei ein Modul zu Grundlagen wissenschaftlicher Theologie den heterogenen Lernvoraussetzungen der Studienanfänger Rechnung trägt. Die Leitidee

des *Teilstudiengangs 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* ist eine solide Ausstattung der Studierenden mit theologischem Grund- und Fachwissen, wie es für das weitere Lehramtsstudium und das Berufsfeld „Schule“ sinnvoll und unabdingbar ist.

Alle Bereiche verbindet ein Lehrverständnis, welches sich in fachspezifischer Weise als ein dialogischer Entwicklungsprozess zur Herausbildung fachlich kompetenter und sozial verantwortlicher Persönlichkeiten versteht. Hierzu trägt u.a. die enge Vernetzung der einzelnen Studieninhalte bei, welche in methodisch variierenden Lehr-Lernsituationen wissenschaftlicher Lehre Beachtung findet.

Durch das Studium der Evangelischen Religionslehre können grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Bibelwissenschaften, Kirchen-, Dogmen- und Religionsgeschichte, Religionsphilosophie, Religionswissenschaft, Dogmatik und Ethik, Religionspädagogik, Religionsdidaktik und Hermeneutik erworben werden.

Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* kennen grundlegende Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die einzelnen theologischen Disziplinen vernetzen. Die Beherrschung zentraler methodischer Verfahren sowie hermeneutische Fähigkeiten werden ebenso angestrebt, wie eine reflexive, dialogische Haltung zu Glaubensfragen. Der stete (Rück-)Bezug zur beruflichen Qualifikation und Professionalisierung stellt dabei ein zentrales Element dar, welches theologisches Fachwissen mit wissenschaftlicher Religionspädagogik und beruflichem Selbstkonzept vereint.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verfügen zum einen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) und zum anderen für den Einstieg in die berufliche Praxis in außerschulischen religionspädagogischen oder -fachlichen Berufsfeldern.

Teilstudiengänge 02 und 06: Katholische Religionslehre (BEd-SP und MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) sowie der *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) richten sich vorrangig an Studierende, die das Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben.

Die *Teilstudiengänge 02 und 06 Katholische Religionslehre (BEd-SP bzw. MEd-SP)* erfüllen hinsichtlich ihres fachspezifischen Kompetenzprofils und der Studieninhalte die länderübergreifenden inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der KMK in der Fassung vom 16.05.2019. Hier lassen sich im Einzelnen fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Rollen- und Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz sowie digitale Kompetenzen differenzieren. Durch das Studium der Katholischen Religionslehre können grundlegende wissenschaftliche Qualifikationen in den Bereichen Biblische Theologie (Neues Testament, Altes Testament, Biblische Einleitungswissenschaft), Historische Theologie (Kirchengeschichte), Systematische Theologie

(Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik) und Praktische Theologie (Religionspädagogik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaften, Pastoraltheologie) erworben werden.

Das Studium im *Teilstudiengang 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* bereitet sowohl auf ein weiterführendes Studium im *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) als auch auf andere Berufsfelder oder eine wissenschaftliche Laufbahn vor. Die Lehre erfolgt praxisnah. Sie ist vornehmlich, aber nicht ausschließlich auf das in sich differenzierte Praxisfeld Schule ausgerichtet.

Die Rahmenbedingungen für den Teilstudiengang Katholische Religionslehre (Bachelor- und Masterebene) lauten: „Die Lehre der Universität orientiert sich an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. [...]. Sie ist, soweit möglich, interdisziplinär angelegt und berücksichtigt die Erfordernisse lebenslangen Lernens. Dazu gehört auch die Förderung von Schlüsselqualifikationen (Kreativität, Methodenkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz, Werteorientierung). Diese statten Studierende mit handlungsorientierten Fähigkeiten aus, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen konstruktiv in neue gesellschaftliche, wissenschaftliche und berufliche Kontexte zu transferieren. Hiermit verbindet sich auch der Anspruch, aus den fachwissenschaftlichen Qualifizierungen heraus, ein umfassendes Engagement in der Lehrerausbildung für nahezu alle Schulformen zu erbringen.“

Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* ist auf der einen Seite an den Erfordernissen des Faches in seinem Selbstverständnis orientiert und enthält zugleich wichtige Teilbereiche, die an Profillinien der Bergischen Universität Wuppertal anknüpfen. So werden einerseits alle Epochen abgedeckt, doch zugleich bildet die Wissenschafts- und Technikgeschichte einen auch deutlich über die Universität hinaus sichtbaren Schwerpunkt, zu dem aktuell noch ein Schwerpunkt in den Digital Humanities hinzutrat. Unabhängig davon setzt der Teilstudiengang grundsätzlich drei Schwerpunktfelder:

- a) Einführung und Vertiefung der Fachwissenschaft: Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge historischer Epochen wie auch die strukturelle Entwicklung über größere Zeiträume.
- b) Elementare Voraussetzungen für historisch-wissenschaftliche Methoden und Techniken, Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur.
- c) Schriftlicher und rhetorischer Transfer von Wissen und neueren Erkenntnissen unter vermittlungstechnischen und didaktischen Perspektiven.

Hierdurch werden Basiskompetenzen erarbeitet, die a) internationale Verflechtungen und Kooperationsmuster ebenso erhellen wie Transfer- und Kommunikationsräume, die b) wechselseitige Bedingungen von innerer und äußerer Politik erschließen, die c) das Weiterwirken von Vorbildern, kulturelle Transfermuster und rezeptive Transformationen deutlich werden lassen, die d) Kanonbildung in sozialen Kontexten erlauben, die e) Studierende für den situativen Charakter von Traditionen sensibilisieren, die f) ökonomischen Austausch und dessen gesellschaftliche Rückwirkungen berücksichtigen, die g) die konkreten Bedingungen von Wissenstechniken und den Verlauf von Wissensprozessen durchschaubar machen und die h) an die digitale Transformation der Geschichtswissenschaft heranführen. Studierende des Teilstudiengangs Geschichte erlangen

überdies Fähigkeiten zur Durchdringung historischer Probleme anhand aktueller, international relevanter Fragen und Methoden.

Der *Teilstudiengang Geschichte* ermöglicht sowohl im Bachelor- als auch Masterstudiengang eine selbstbestimmte, praxisbetonte und didaktisch pointierte Ausbildung in all den historischen Themen und Sachbereichen, die für eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen moderner Schul- und Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich sind inklusive der Digital Humanities. Darüber hinaus werden in beiden Teilstudiengängen gesellschaftlich-kritisches Engagement geweckt und differenzierende Sichtweisen gestärkt.

Der *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich an Abiturient*innen und an Personen mit einem äquivalenten Abschluss, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben und hierfür eine fundierte Grundlage im Fach Geschichte erlangen möchten. Die Absolventen*innen dieses Teilstudiengangs sind nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in der Lage, selbständig Quellen zu Problemen zu recherchieren, diese kritisch zu evaluieren und in einem historischen Zusammenhang zu kontextualisieren. Sie gewinnen ein Bewusstsein von der Zeitbedingtheit jeglicher Quellen- und Literaturevaluation. Sie haben die Fähigkeit, ihre Arbeitsschritte, Reflexionen, Resultate sowie ihre Standortbestimmung im Forschungsprozess schriftlich zu dokumentieren sowie in anderen Präsentationsformen angemessen darzubieten und in auch kooperativen Formen kommunikativ angemessen aufzubereiten.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verfügen zum einen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des *Studiums im Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) und zum anderen für den Einstieg in die berufliche Praxis in der außerschulischen Geschichtsvermittlung oder in anderen Berufsfeldern, in denen es um die zielgruppengerechte und differenzierende Vermittlung von Geschichte geht.

Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben und hierfür eine fundierte Grundlage im Fach Philosophie erlangen möchten. Die Zielgruppe stellen somit diejenigen Studierenden dar, die im Rahmen ihres Sonderpädagogikstudiums in ihrem dritten Teilstudiengang zum einen eine Grundlegung in die Arbeitsweisen der Philosophie und ihrer Inhalte anstreben und zum anderen das Unterrichtsfach Praktische Philosophie an Förderschulen unterrichten wollen bzw. als sonderpädagogische Lehrkraft an anderen Schulformen tätig sein wollen.

Der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* untergliedert sich in die drei fachlichen Bezugsebenen, der Einführung in die Philosophie, der praktischen und der theoretischen Philosophie. Alle diese Bereiche verbindet ein Lehr- und Lernverständnis, das sich in fachspezifischer Weise als ein dialogischer Entwicklungsprozess zur Herausbildung fachlich kompetenter und sozial verantwortlicher Persönlichkeiten versteht. Hierzu tragen sowohl die spezifisch begleitete Form der Studieneingangsphase durch begleitende Tutorien als auch die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung in den Bereichen der Individualethik und Sozialphilosophie als auch

der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und der Metaphysik und Transzendentalphilosophie bei.

Der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BED-SP)* ist dreigeteilt konzipiert. Die ersten zwei bis drei Semester bilden die Studieneingangsphase in Form von zwei Pflichtmodulen, in denen historische und systematische Kenntnisse, Einsichten und Kompetenzen bezüglich der Epochen, Probleme und Methoden der Philosophie vermittelt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Erlernen des selbständigen und strukturierten Denkens, des Schreibens erster Texte, des Verstehens und des Wiedergebens philosophischer Argumentationen sowie des kritischen Diskutierens und Beurteilens gelegt. Im zweiten Einführungsmodul kommt eine Auseinandersetzung mit dem Gebiet der Logik dazu, die auch eine Grundvoraussetzung für das Philosophiestudium ist. Es folgen in den späteren Semestern zwei Wahlpflichtmodule, die den Studierenden eine Schwerpunktsetzung erlaubt: Das erste Wahlpflichtmodul ist aus dem Bereich der praktischen Philosophie zu wählen. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, wahlweise einen Schwerpunkt im Bereich der Ethik bzw. Anthropologie (PHI3-SP) oder der Sozialphilosophie (PHI4-SP) zu legen. Die zweite Auswahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt im Bereich der theoretischen Philosophie: Hier haben Sie die Möglichkeit, entweder Kenntnisse in Metaphysik und Transzendentalphilosophie (PHI5-SP) oder im Bereich der Erkenntnistheorie, der Kenntnisse des Argumentierens, der Bedeutung und Wahrheit sprachlicher Äußerungen, der Bedingungen von Erkenntnisgewinnung sowie wissenschaftlicher Methoden und Begründungen zu erwerben (Modul PHI6-SP).

Optional kann in dem *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* die Abfassung einer Bachelor-Thesis erfolgen. Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* verfügen über grundlegende Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Philosophie sowie über ein kritisches Verständnis ihrer Gegenstände, Theorien und Methoden. Aufgrund ihrer diskursiven und textrezeptiven als auch -produktiven und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sie zur kritisch reflektierten, selbstständigen und innovativen Ausübung entsprechender fachlich beruflicher Tätigkeiten oder Projekte im Bereich von Theorie und Praxis sowie zu entsprechendem zivilgesellschaftlichen Engagement in der Lage. Zudem qualifizieren sie sich für ein anschließendes Masterstudium.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verfügen damit über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) und zum anderen für den Einstieg in die berufliche Praxis in der außerschulischen Vermittlung von philosophischen Themen oder in anderen Berufsfeldern, in denen es um die zielgruppengerechte und differenzierende Vermittlung von Philosophie geht.

Teilstudiengang 05: Evangelische Religionslehre (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) richtet sich an Absolventen*innen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs.

Die Absolventen*innen sind in der Lage, theologisch-religionspädagogische Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund religionspädagogischen Handelns wahrzunehmen und zu deuten.

Differierenden wissenschaftliche Perspektiven sowie religiösen und weltanschaulichen Lebens- und Denkformen begegnen sie fachlich angebunden dialogisch argumentativ. Die Relevanz der steten Reflexion der eigenen theologischen Position ist ihnen hinsichtlich der eigenen Professionalisierung bewusst. Die Absolventen*innen verfügen über erste Praxiserfahrungen, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen der beruflichen Praxis konstruktiv sowie kritisch zu reflektieren. Besonders im Hinblick auf die beiden Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung wird zudem das besondere Bildungspotenzial religionsdidaktischer Zugänge und der damit einhergehenden Subjektorientierung betont. Dabei sind die Absolventen*innen in der Lage, fachwissenschaftliche Grundlagen verschiedener Disziplinen sinnhaft und auf den jeweils schulform- und schulstufenspezifischen Religionsunterricht zu transferieren und vor dessen Hintergrund konstruktiv und weiterführend zu bewerten. Durch die enge Verzahnung empirischer Zugänge der wissenschaftlichen Religionspädagogik mit spezifischen Themenfeldern des Teilstudienganges sind Absolventen*innen befähigt, nicht nur Grundlagen der Empirie eigenständig anzuwenden, sondern empirisch-religionspädagogische Fragestellungen zu entwickeln und den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen differenziert wahrzunehmen und weiterzuentwickeln.

In allen drei Teilmodulen des Studienganges besteht ein dichter Bezug hinsichtlich Fragen der persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlichen Bedeutung religiöser und weltanschaulicher Ausdrucksformen. Die vertiefende Auseinandersetzung mit sozialisationstheoretischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen, sind die Absolventen*innen in der Lage, die religiösen Herkunft und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns differenziert zu berücksichtigen.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) sind zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes und anschließenden Tätigkeit als Lehrer*innen an allgemeinen Schulen und Förderschulen sowie zu Tätigkeiten in anderen theologieaffinen Berufsfeldern befähigt.

Zusammengenommen werden mit den beiden *Teilstudiengängen Evangelische Religionslehre* auf Bachelor- bzw. Masterebene die ländergemeinsamen Anforderungen der KMK für Fachwissenschaften und Fachdidaktik der Lehramtsausbildung vollständig abgebildet und miteinander vernetzt.

Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist auf der einen Seite an den Erfordernissen des Faches in seinem Selbstverständnis orientiert und enthält zugleich wichtige Teilbereiche, die an Profillinien der Bergischen Universität Wuppertal anknüpfen. So werden einerseits alle Epochen abgedeckt, doch zugleich bildet die Wissenschafts- und Technikgeschichte einen auch deutlich über die Universität hinaus sichtbaren Schwerpunkt, zu dem aktuell noch ein Schwerpunkt in den Digital Humanities hinzutrat. Unabhängig davon setzt der Teilstudiengang grundsätzlich drei Schwerpunktfelder:

- a) Einführung und Vertiefung der Fachwissenschaft: Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge historischer Epochen wie auch die strukturelle Entwicklung über größere Zeiträume.
- b) Elementare Voraussetzungen für historisch-wissenschaftliche Methoden und Techniken, Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur.
- c) Schriftlicher und rhetorischer Transfer von Wissen und neueren Erkenntnissen unter vermittlungstechnischen und didaktischen Perspektiven.

Hierdurch werden Basiskompetenzen erarbeitet, die a) internationale Verflechtungen und Kooperationsmuster ebenso erhellen wie Transfer- und Kommunikationsräume, die b) wechselseitige Bedingungen von innerer und äußerer Politik erschließen, die c) das Weiterwirken von Vorbildern, kulturelle Transfermuster und rezeptive Transformationen deutlich werden lassen, die d) Kanonbildung in sozialen Kontexten erlauben, die e) Studierende für den situativen Charakter von Traditionen sensibilisieren, die f) ökonomischen Austausch und dessen gesellschaftliche Rückwirkungen berücksichtigen, die g) die konkreten Bedingungen von Wissenstechniken und den Verlauf von Wissensprozessen durchschaubar machen und die h) an die digitale Transformation der Geschichtswissenschaft heranführen. Studierende des Teilstudiengangs Geschichte erlangen überdies Fähigkeiten zur Durchdringung historischer Probleme anhand aktueller, international relevanter Fragen und Methoden.

Der Teilstudiengang Geschichte ermöglicht sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene eine selbstbestimmte, praxisbetonte und didaktisch pointierte Ausbildung in all den historischen Themen und Sachbereichen, die für eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen moderner Schul- und Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich sind inklusive der Digital Humanities. Darüber hinaus werden in beiden Teilstudiengängen gesellschaftlich-kritisches Engagement geweckt und differenzierende Sichtweisen der Studierenden gestärkt.

Der *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) richtet sich an Personen mit dem Abschluss des entsprechenden Bachelorstudiengangs. Ziel des *Teilstudiengangs 07 Geschichte (MEd-SP)* im *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist es, dass die Absolventen*innen ein umfassendes und anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen erwerben, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zielgerecht zu initiieren und zu gestalten. Dies bedeutet im Besonderen, dass sie über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen Epochen verfügen, die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs beherrschen und in der Lage sind, das im Studium erworbene Wissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik mit besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen von Diversität und Inklusion entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sollen sie die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung beherrschen und diese vermitteln können.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) sind zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) und anschließenden Tätigkeit als Lehrer*in an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen befähigt sowie zu Tätigkeiten im Bereich der Geschichtsvermittlung im

Schulunterricht oder in anderen Berufsfeldern, in denen es um die zielgerechte und differenzierende Vermittlung von Geschichte geht.

Zusammengenommen werden mit den beiden *Teilstudiengängen Geschichte (BEd-SP bzw. MEd-SP)* die ländergemeinsamen Anforderungen der KMK für Fachwissenschaften und Fachdidaktik in Studiengängen der Lehramtsausbildung vollständig abgebildet.

Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)

Der Teilstudiengang 08 Praktische Philosophie (MEd-SP) im Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) richtet sich an Absolventen*innen des entsprechenden Bachelorstudiengangs. Absolventen*innen anderer philosophiebezogener Studiengänge können beim Nachweis gleichartiger Studieninhalte – ggf. unter Auflagen – ebenfalls aufgenommen werden. Die Absolventen*innen verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer Philosophieströmungen wie auch gegenwärtige philosophische Positionen und sind mit grundlegenden philosophisch-methodischen Verfahren der theoretischen und praktischen Philosophie vertraut. Sie können eine exemplarische Auseinandersetzung mit philosophischen Texten und den davon aufgeworfenen Problemstellungen leisten.

Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* können bildungsphilosophische und philosophiedidaktische Ansätze reflektieren und in exemplarischen Arbeitsfeldern auf Grundlage entsprechender fachspezifischer Diagnostik alters- und entwicklungs-gemäße philosophie- und ethikdidaktische Unterrichts- und Fördermaßnahmen entwickeln. Sie verfügen über erste Praxiserfahrungen, die es ihnen ermöglichen, die Anforderungen der beruflichen Praxis konstruktiv wie kritisch zu reflektieren. Besonders in Hinblick auf die individuelle Förderung und den Umgang mit Heterogenität wird zudem das besondere Bildungspotenzial philosophischer Methodik als sokratisch-dialogisch und kooperativ auslegbare Zugänge zum Lernen in den philosophischen Zugängen der Wahrnehmung, Vorstellung bzw. der Imagination und des kontrafaktisch-hypothetischen Denkens betont.

In Bildungsphilosophie und Philosophiedidaktik besteht im gesamten Teilstudiengang (Bachelor- und Masterebene) ein enger Bezug in Hinsicht auf Fragen der persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlichen Bedeutung von Philosophie und ihrer Praxis. Zivilgesellschaftliches Engagement wird so vor dem Hintergrund und im Kontext des Faches Philosophie reflektiert und angeregt. Die Heranbildung von Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit auf den verschiedenen Ebenen des Studiums fördert die Persönlichkeitsbildung der Studierenden, Praxis und Theorie werden in diesem Sinne exemplarisch im Rahmen eines Forschungsprojektes miteinander verschränkt.

Die Absolventen*innen des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) sind zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) und anschließenden Tätigkeit als Lehrer*in an allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen befähigt sowie zu Tätigkeiten im Bereich der Vermittlung von praktischer Philosophie im Schulunterricht oder in anderen Berufsfeldern, in denen es um die zielgerechte und differenzierende Vermittlung von angewandter Philosophie geht.

Zusammengenommen werden mit den beiden *Teilstudiengängen Praktische Philosophie (BEd-SP bzw. MEd-SP)* die ländergemeinsamen Anforderungen der KMK für Fachwissenschaften und Fachdidaktik in Studiengängen der Lehramtsausbildung vollständig abgebildet.

Teilstudiengang 09: Evangelische Religionslehre (BEd-G)

Der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* im *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich an der Profillinie 2 der Bergischen Universität Wuppertal „Bildung und Wissen in sozialen und kulturellen Kontexten“ aus und wendet sich Lebensvollzügen in der Praxis des protestantischen Christentums zu. Gehalte des Christentums und seiner Wurzeln werden auf den unterschiedlichen kulturellen Stufen von der vorderasiatischen Antike bis hin in die heutige Zeit beleuchtet, ihre kritische Reflexion und ihre Vermittlung sind Gegenstand des Teilstudiengangs. Als wesentlicher Bestandteil europäischer (und außereuropäischer) Schriftkultur ist das Seminar Evangelische Theologie in die Forschungen zu Erzählen und Erzählung an der Bergischen Universität Wuppertal (Profilinie 4) eingebunden. Erkennen, beschreiben und deuten von in Narrativen verfassten theologischen Gehalten ist eine der wesentlichen Kompetenzen, die in diesem Teilstudiengang vermittelt wird. Teil der Vermittlung theologischer Gehalte ist auch die kritische Edition für die Christentumsgeschichte grundlegender Werke, mit der sich das Seminar Evangelische Theologie am Zentrum für interdisziplinäre Kultur- und Kommunikationsforschung (ZIKK) beteiligt.

Der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* im *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich vorrangig an Abiturient*innen, die das Lehramt für die Primarstufe anstreben und hierfür eine fundierte Grundlage im Fach Evangelische Religionslehre erlangen möchten. Der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* ist auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern angelegt.

Durch das Studium des *Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* wird eine grundlegende wissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Bibelwissenschaften, Kirchen-, Dogmen- und Religionsgeschichte, Religionsphilosophie, Religionswissenschaft, Dogmatik und Ethik, Religionspädagogik und Hermeneutik erworben.

Der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* im *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist in erster Linie auf das Berufsziel Religionslehrer*in ausgerichtet und führt zu einem ersten berufsbildenden Abschluss mit grundsätzlich polyvalenter Ausrichtung. Der Abschluss des *Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* bietet neben der Lehramtsperspektive eine Vorbereitung auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten z.B. in Referenten- und Managementfunktionen in Kirche, Diakonie und Seelsorge, in Wirtschaft und Politik, in Bildungseinrichtungen, in Kultur und Kunst, im Journalismus und in sozialen Bereichen. Dazu gehören auch die Berufsfelder Lektorat, Bibliothekswesen, Verlage mit theologischer oder religionswissenschaftlicher Ausrichtung.

Teilstudiengang 10: Katholische Religionslehre (BEd-G)

Der *Teilstudiengang 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* im *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) richtet sich vorrangig an Studierende, die das Lehramt für die Primarstufe anstreben.

Der *Teilstudiengang 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* erfüllt hinsichtlich seines fachspezifischen Kompetenzprofils und der Studieninhalte die länderübergreifenden inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der KMK in der

Fassung vom 16.05.2019. Hier lassen sich im Einzelnen fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Rollen- und Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz sowie digitale Kompetenzen differenzieren. Durch das Studium der Katholischen Theologie werden grundlegende wissenschaftliche Qualifikationen in den Bereichen Biblische Theologie (Neues Testament, Altes Testament, Biblische Einleitungswissenschaft), Historische Theologie (Kirchengeschichte), Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik) und Praktische Theologie (Religionspädagogik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaften, Pastoraltheologie) erworben. Das Studium des *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* bereitet sowohl auf ein weiterführendes Studium mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) als auch auf andere Berufsfelder oder eine wissenschaftliche Laufbahn (Master of Arts, Promotion) vor. Die Lehre erfolgt praxisnah. Sie ist vornehmlich, aber nicht ausschließlich auf das in sich differenzierte Praxisfeld Schule ausgerichtet.

Die Rahmenbedingungen für den Teilstudiengang Katholische Religionslehre lauten: „Die Lehre der Universität orientiert sich an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. [...]. Sie ist, soweit möglich, interdisziplinär angelegt und berücksichtigt die Erfordernisse lebenslangen Lernens. Dazu gehört auch die Förderung von Schlüsselqualifikationen (Kreativität, Methodenkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz, Werteorientierung). Diese vermitteln Studierenden handlungsorientierte Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen konstruktiv in neue gesellschaftliche, wissenschaftliche und berufliche Kontexte zu transferieren. Hiermit verbindet sich auch der Anspruch – aus den fachwissenschaftlichen Qualifizierungen heraus – ein umfassendes Engagement in der Lehramtsausbildung für nahezu alle Schulformen zu erbringen.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Das Konzept des Teilstudiengangs umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat der evangelischen Religionslehre angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile im Rahmen der beiden Praktika und bereitet die Studierenden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel Lehramt vor. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung des Teilstudiengangs.

Im Wesentlichen sind die Modulbeschreibungen bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei auch die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion berücksichtigt werden. Die Sonderpädagogik-Anteile und die fachdidaktischen Anteile sind nach Ansicht der Gutachter in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich und bilden eine gute Basis für die weitere Qualifikation für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach *Evangelische Religionslehre* im zugehörigen Masterstudiengang.

Weiterhin sind die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP) nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrer*innen mit sonderpädagogischem Lehrerprofil beizutragen, und fachwissenschaftliche, fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den Evangelischen Religionsunterricht an Förderschulen bzw. inklusiven Schulen zu erzeugen.

Teilstudiengang 02: Katholische Religionslehre (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet.

Im Wesentlichen sind die Modulbeschreibungen bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei auch die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion berücksichtigt werden. Die Sonderpädagogik-Anteile und die fachdidaktischen Anteile sind nach Ansicht der Gutachter in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich und bilden eine gute Basis für die weitere Qualifikation für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach *Katholische Religionslehre* im zugehörigen Masterstudiengang dar.

Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung des Teilstudiengangs.

Weiterhin sind die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des *Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der

angehenden Lehrer*innen mit sonderpädagogischem Lehrerprofil beizutragen, und fachwissenschaftliche, fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den Katholischen Religionsunterricht an Förderschulen bzw. inklusiven Schulen zu erzeugen.

Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Im Wesentlichen sind die Modulbeschreibungen bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei auch die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion berücksichtigt werden. Die Sonderpädagogik-Anteile und die fachdidaktischen Anteile sind nach Ansicht der Gutachter in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich und bilden eine gute Basis für die weitere Qualifikation für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach *Geschichte* im zugehörigen Masterstudiengang.

Die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des *Teilstudiengangs 03 Geschichte (BEd-SP)* sind nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits auf Bachelorniveau zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrer*innen mit sonderpädagogischem Lehrerprofil beizutragen, und fachwissenschaftliche, fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den Geschichtsunterricht an Förderschulen bzw. inklusiven Schulen zu erzeugen.

Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)

Der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Im Wesentlichen sind die Modulbeschreibungen bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei auch die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion berücksichtigt werden. Die Sonderpädagogik-Anteile und die fachdidaktischen Anteile sind nach Ansicht der Gutachter in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich und bilden eine gute Basis für die weitere Qualifikation für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Unterrichtsfach *Praktische Philosophie* im zugehörigen Masterstudiengang.

Die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des *Teilstudiengangs 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* sind nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits auf Bachelorniveau zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrer*innen mit sonderpädagogischem Lehrerprofil beizutragen, und fachwissenschaftliche,

fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den Philosophieunterricht an Förderschulen bzw. inklusiven Schulen zu erzeugen. Insbesondere ist der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie* als prädestiniert anzusehen, fachspezifische Elemente der Sonderpädagogik hervorzuheben.

Teilstudiengang 05: Evangelische Religionslehre (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Qualifikationsziele *des Teilstudiengangs 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* im Masterstudium sind nach Ansicht der Gutachter differenziert ausformuliert. Die Absolventen*innen konkretisieren ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer*in durch die starke Vernetzung und Reflexion von theologischem und religionspädagogischem sowie religionsdidaktischem Fachwissen mit der eigenen beruflichen Rolle.

Der Masterteilstudiengang *05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* befähigt die Absolventen*innen mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkunft und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns differenziert zu berücksichtigen.

Teilstudiengang 06: Katholische Religionslehre (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Nach Ansicht der Gutachter vermittelt der *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* den Absolventen*innen eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubensüberlieferungen der Kirche und die ethische Relevanz des Gottesglaubens und versetzt sie in die Lage, sich eigenständig mit komplexen Frage- und Problemfeldern vertraut zu machen. Die Absolventen*innen haben fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre erworben und sind in der Lage, theologische Inhalte unter heterogenen Lernvoraussetzungen auf den schulischen Unterricht hin zu transformieren. Sie können ihre theologisch-religionspädagogische Kompetenz in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit im Referendariat (Vorbereitungsdienst) eigenständig weiterentwickeln.

Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs *07 Geschichte (MEd-SP)* sind relativ kurz und generisch gehalten, jedoch erwerben die Studierenden ein umfassendes und anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zielgruppengerecht zu initiieren und zu gestalten. Dies bedeutet, dass die Absolventen*innen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen Epochen verfügen, die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs Geschichte beherrschen und in der Lage sind, das im Studium erworbene Wissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik mit besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen von Diversität und Inklusion entsprechend zu ergänzen

Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)

Der *Teilstudiengang 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* innerhalb des *Kombinationsstudiengangs 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt vorbereitet. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs *08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* sind relativ kurz und generisch gehalten, jedoch erwerben die Absolventen*innen auf der Basis ihres Bachelorabschlusses exemplarisch bildungsphilosophische und fachdidaktische Theorien und Modelle kennen. Sie erwerben die Kompetenz, anhand von Inhalten aus der Bildungs- und Erziehungsphilosophie die Grundlagen des Begriffes einer philosophischen Bildung zu reflektieren und sein kritisches Potenzial in Bezug auf gegenwärtige pädagogische Orientierungen mit Rücksicht bildungsphilosophischer Anliegen zu entfalten und die Absolventen*innen können Unterrichtsvorhaben vor dem Hintergrund ausgewählter didaktischer Modelle durchführen und reflektieren, auch unter der Perspektive inklusionsorientierter Fragestellungen.

Teilstudiengang 09: Evangelische Religionslehre (BEEd-G)

Der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEEd-G)* innerhalb des neu eingeführten *Kombinationsstudiengangs 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) bereitet die Studierenden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt an Grundschulen vor. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs sind relativ kurz und generisch gehalten. Die Themenbereiche Sonderpädagogik/Inklusion werden nach Auffassung der Gutachter in reduziertem Umfang auch im Lehramt an Grundschulen neben Aspekten der Digitalisierung aufgegriffen.

Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G) nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Grundschullehrer*innen beizutragen, und fachwissenschaftliche, fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den elementaren Evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen zu fördern.

Teilstudiengang 10: Katholische Religionslehre (BEd-G)

Der *Teilstudiengang 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* innerhalb des neu eingeführten *Kombinationsstudiengangs 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) bereitet die Studierenden gut auf das angestrebte Berufsziel Lehramt an Grundschulen vor. Sehr positiv wird seitens der Gutachter das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs sind relativ kurz und generisch gehalten. Die Themenbereiche Sonderpädagogik/Inklusion werden nach Auffassung der Gutachter in reduziertem Umfang auch im Lehramt an Grundschulen neben Aspekten der Digitalisierung aufgegriffen.

Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Grundschullehrer*innen beizutragen, und fachwissenschaftliche, fachdidaktische und auch überfachliche, methodische Kompetenzen für den elementaren Katholischen Religionsunterricht an Grundschulen zu fördern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Der im Kapitel 1 dieses Gutachtens enthaltene Prüfbericht bezieht sich auf das unter der Verfahrensnummer P-0654-1 bei der ZEvA abgewickelte Verfahren. Dort sind die Kombinationsstudiengänge bewertet worden, in welche die in diesem Verfahren zu begutachtenden Teilstudiengänge integriert sind. Die nachfolgende Wiedergabe formaler Aspekte der Kombinationsstudiengänge erfolgt zu dem Zweck, dass die Akkreditierungsentscheidung nachvollzogen werden kann, ohne auf andere Dokumente zugreifen zu müssen. Anpassungen gegenüber den Äußerungen im genannten Text wurden nur dort vorgenommen, wo dies aufgrund der hier abweichenden Teilstudiengänge geboten ist.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Akkreditierung wurden zwei lehrerbildende Bachelorstudiengänge (B.Ed.) und ein lehrerbildender Masterstudiengang (M.Ed.) vorgelegt, die für die folgenden Schulformen qualifizieren:

- Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- Lehramt an Grundschulen.

Bei den drei Studiengängen handelt es sich um Kombinationsstudiengänge (Unterrichtsfächer Lernbereiche, Förderschwerpunkte und bildungswissenschaftliche Anteile).

Die Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und setzen eine Hochschulzugangsberechtigung voraus (§ 49 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen). Sie qualifizieren für die Aufnahme in der Schulform entsprechender Lehramtsmasterstudiengänge oder in andere weiterführende Studiengänge. Die Bachelorstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (§ 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-SP), § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-G)). Insgesamt werden jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO BEd-SP/PO BEd-G).

Der gezielt auf das Lehramt vorbereitende Masterstudiengang ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert und qualifiziert in Verbindung mit dem entsprechenden vorangegangenen Bachelorstudiengang für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat (§ 9, 10 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (im Folgenden: LABG)) für das entsprechende Lehramt (§ 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: PO MEd-SP)). Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren (§ 4 Abs. 1 PO MEd-SP). Insgesamt werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Sämtliche zu akkreditierenden Kombinationsstudiengänge (Bachelor- und Masterebene) weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus.

In allen Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Für die Bachelorarbeiten werden jeweils zehn und für die Masterarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben (§ 4 Abs. 3 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP). Die Abschlussarbeit kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden. Die Abschlussarbeit soll zeigen, „*dass die*der Kandidat*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen*“ (§ 21 Abs. 1 PO BEd-SP/PO BEd-G, § 21b PO MEd-SP). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate (§ 21 Abs. 7 PO BEd-SP/PO BEd-G); die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate (§ 21b Abs. 7 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 PO MEd-SP wird für den Zugang zum Master-Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung stets ein abgeschlossener einschlägiger Bachelorstudiengang oder ein vergleichbarer Studiengang vorausgesetzt.

Nach § 5 Abs. 3 StudakVO bleiben weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz unberührt, also ohne Rücksicht auf Akkreditierungsregelungen gültig. Zum Masterstudium kann demnach nur zugelassen werden, wer den Abschluss aus einem ersten Studium nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Diese Bedingung ist durch die weiteren Bestimmungen in § 2 Abs. 2 PO MEd-SP sichergestellt, in denen Art und Inhalt vorangegangener abgeschlossener Studiengänge bis auf die Ebene einzelner ECTS-Leistungspunkte genau aufgeschlüsselt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird in allen Kombinationsstudiengängen von der Bergischen Universität Wuppertal nur ein akademischer Grad verliehen. In den lehrerbildenden Studiengängen wird jeweils ein Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. ein Master of Education (M.Ed.) vergeben. Dies sind Abschlüsse, die nach dem Landesrecht für Lehramtsstudiengänge in Nordrhein-Westfalen zulässig sind. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für die Kombinationsstudiengänge wurden Musterdokumente der jeweiligen Diploma Supplements auch in englischer Sprache vorgelegt. Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Curricula der zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge sind durchgehend modularisiert, da die einzelnen Qualifikationsziele durch Zusammenfassung zugeordneter Studieninhalte thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. jeweiliges Modulhandbuch, Anlagen G). Die Module der einzelnen Studiengänge können ausweislich der Angaben in den Modulhandbüchern alle innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen der im Verfahren P-0654-1 akkreditierten Kombinationsstudiengänge enthalten Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Arbeitsaufwand. Die Darstellung der Benotung erfolgt in § 22 PO BEd-SP/MEd-SP/ PO BEd-G). Auch die Angebotshäufigkeit und die Moduldauer sind erwähnt. Die Verwendbarkeit des Moduls wird ebenfalls im Modulkatalog angegeben. Die Studiengänge können somit aus formaler Sicht als regelkonform modularisiert bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den zu akkreditierenden Lehramtskombinationsstudiengängen werden für die Bachelorstudiengänge 180 und für den Masterstudiengang 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums sind so für das Erreichen des Mastergrades 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Dies entspricht der Einstellungsvoraussetzung in den

Vorbereitungsdienst (Referendariat). Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Laut § 4 Abs. 2 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP der Bergischen Universität Wuppertal entspricht sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für den Masterstudiengang ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium. Eine Überprüfung und ggf. Anpassungen sind vorgesehen. Leistungspunkte werden jeweils gewährt, wenn die in den Modulen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind (§ 4 Abs. 4 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP).

Die Bachelorarbeiten haben einen Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten, für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Leistungspunkten vergeben. In allen Kombinationsstudiengängen werden pro Semester etwa 30 bzw. 60 ECTS-Leistungspunkten pro Studienjahr für die bildungswissenschaftlichen Anteile, die Fächer und die übergreifenden Anteile zusammen erreicht.

Das Leistungspunktesystem entspricht damit in allen Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 9 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen auf Antrag. Außerhalb einer Hochschule erworbene Kompetenzen können bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt werden. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss und bei Bedarf unter Mitwirkung des Internationalen Studierendensekretariats sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen getroffen. Bezüglich der Beweislastumkehr, die in der Lissabon-Konvention vorgesehen ist, beruft sich die Hochschule auf die Regelungen gemäß § 63 a Abs. 2 HG, welches eine verbindliche Beweislastumkehr vorsieht. Die Hochschule führt hierzu aus, dass dieser Tatbestand bereits flächendeckend für alle Hochschulen in Nordrhein-Westfalen gilt und daher höherrangiges Recht darstellt, weshalb eine Wiederholung dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung in den Prüfungsordnungen demnach rechtssystematisch völlig überflüssig wäre (Rückmeldung zum Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien vom 29.04.2022). Die Agentur erkennt an, dass dies den formal-juristischen Anforderungen entspricht und somit nicht zu beauftragen ist. Die Agentur möchte aber zu bedenken geben, dass sich dieser Umgang nicht transparenzfördernd auswirkt, da die wenigsten Studierenden sowohl der einschlägigen Ordnung als auch des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes kundig sind – zumal die Prüfungsordnungen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung enthalten und es somit für Studierende nicht zwangsweise ersichtlich ist, dass wichtige Bestimmungen zwar Gültigkeit haben, aber an der entsprechenden Stelle ausgelassen werden. Es wäre daher wünschenswert, den Studierenden die geltenden Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung auch im Rahmen der Prüfungsordnung vollumfänglich zugänglich zu machen. Insgesamt entsprechen die Regelungen der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung stellten zum einen die schulformspezifischen Lehrinhalte im vorliegenden System der polyvalenten Lehrveranstaltungen und zum anderen die durch Gesetze zur Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Inhalte zum digitalen Kompetenzerwerb sowie zu inklusionsorientierten Fragestellungen dar.

2.2 Kombinationsmodell

Die Bewertung der Kombinationsstudiengänge *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und *Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)* ist in mehreren parallel laufenden Akkreditierungsverfahren Vertragsgegenstand. Die Verfahren unterscheiden sich jedoch in der Zusammensetzung einzelner Fächer/Teilstudiengänge, die im jeweiligen Kombinationsmodell gewählt werden können.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Bewertung wurden die Teile des Berichts, die sich mit den Kombinationsstudiengängen und nicht mit den wählbaren Fächern/Teilstudiengängen befassen, aus einem anderen Verfahren übernommen. Insbesondere die Erläuterung des Kombinationsstudienmodells der verfahrensgegenständlichen Lehramtsstudiengänge der Universität Wuppertal wird hier aus dem Gutachten übernommen, das bei der ZEvA unter dem Aktenzeichen P-0654 bearbeitet wurde.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich der in den Kombinationsstudiengängen der einzelnen Schulformen angebotenen Fächer/Teilstudiengänge bzw. Lernbereiche und Förderschwerpunkte.

Fächer/Teilstudiengänge	B.Ed-SP	B.Ed-G	M.Ed-SP
Sonderpädagogik	X		
Bildungswissenschaften		X	X
Förderschwerpunkt Lernen			X
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung			X
Deutsch	X		X
Lernbereich Sprachliche Grundbildung		X	
Mathematik	X		X
Lernbereich Mathematische Grundbildung		X	
Physik	X		X

Biologie	X		X
Chemie	X		X
Englisch	X	X	X
Französisch	X		X
Evangelische Religionslehre	X	X	X
Katholische Religionslehre	X	X	X
Geschichte	X		X
Praktische Philosophie	X		X
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sachunterricht	X		X
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften und Technik		X	
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundlagen der Naturwissenschaften und Technik		X	
Kunst	X	X	X
Musik	X	X	X
Sport	X	X	X

Der *Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) besteht aus dem *Teilstudiengang 1 Sonderpädagogik* (94 ECTS-Leistungspunkte) sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen zu je 38 ECTS-Leistungspunkten. Als Teilstudiengang 2 ist entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik zu studieren. Als Teilstudiengang 3 kann das als Teilstudiengang 2 nicht belegte Fach oder eines der weiteren 13 angebotenen Fächer gewählt werden. Daneben gibt es lediglich eine weitere Kombinationsbeschränkung: Wenn als Teilstudiengang 3 Physik gewählt wird, muss als Teilstudiengang 2 Mathematik studiert werden (§ 2 PO-BEd-SP, Anlage A1). Die Bachelorarbeit (10 ECTS-Leistungspunkte) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Der *Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) baut auf dem Bachelor-Kombinationsstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2 mit jeweils 16 ECTS-Leistungspunkten, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang 3 (22 ECTS-Leistungspunkte) sowie

die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (11 ECTS-Leistungspunkte) und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (10/14 ECTS-Leistungspunkte). Die Kombinationsmöglichkeiten entsprechen den Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge im Bachelor-Kombinationsstudiengang. Die als Teilstudiengänge 2 und 3 auf Bachelorebene gewählten Fächer werden als fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2 auf Masterebene fortgeführt. Alle Studierenden absolvieren zudem verpflichtend ein Forschungsprojekt (5 ECTS-Leistungspunkte), einen schulpraktischen Teil (13 ECTS-Leistungspunkte) und die Masterarbeit (15 ECTS-Leistungspunkte). Die Masterarbeit kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

An der Bergischen Universität Wuppertal ermöglicht ein Erweiterungsstudium den Studierenden darüber hinaus, weitere fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. Folgende in den Kombinationsstudiengängen als Teilstudiengänge eingerichtete Angebote können als Erweiterungsstudium studiert werden:

- Kombinationsstudiengang 01 *Sonderpädagogische Förderung* (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 2 und 3 (ErweiterungsPO BEd-SP)
- Kombinationsstudiengang 02 *Lehramt an Grundschulen* (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 3 (ErweiterungsPO BEd-G)
- Kombinationsstudiengang 03 *Lehramt für sonderpädagogische Förderung* (M.Ed.): alle Teilstudiengänge 1 und 2 (ErweiterungsPO MEd-SP)

Der *Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang 1 Lernbereich Sprachliche Grundbildung (38 ECTS-Leistungspunkte), dem Teilstudiengang 2 Lernbereich Mathematische Grundbildung (38 ECTS-Leistungspunkte), einem weiteren fachspezifischen Teilstudiengang 3 (55 ECTS-Leistungspunkte) sowie dem Teilstudiengang 4 Bildungswissenschaften (39 ECTS-Leistungspunkte). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Die Bachelorarbeit (10 ECTS-Leistungspunkte) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Die Bachelor-Lehramtsstudiengänge in Wuppertal weisen bereits ein lehramts- und schulformbezogenes Profil auf, welches in den sonderpädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Anteilen der Studiengänge ausgebildet und auch mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Education (B.Ed.) zum Ausdruck gebracht wird. Die Bachelor-Kombinationsstudiengänge beinhalten ein verpflichtendes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das an einer Schule der entsprechenden Schulform absolviert wird, und ein Berufsfeldpraktikum außerhalb des Schulsystems.

Der Master-Kombinationsstudiengang setzt die Ausbildung in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den bildungswissenschaftlichen bzw. sonderpädagogischen Anteilen schulformbezogen fort und beinhaltet ein durch Universität, Studienseminare und Schulen begleitetes verpflichtendes Praxissemester an einer Schule der entsprechenden Schulform, das curricular verankert ist. Die Masterabschlüsse fokussieren auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) an öffentlichen Schulen, qualifizieren aber auch für andere Bildungsbereiche außerhalb des staatlichen Schulwesens.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Festlegung der Qualifikationsziele bei Studiengängen, die eine Befähigung zum Lehramt vermitteln, ist nicht ohne Berücksichtigungen der im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vorgeschriebenen Anforderungen möglich. Der § 2 LABG enthält hierzu jedoch keine nähere Vorgabe, als dass solche Ausbildungen die zur selbständigen Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen die Befähigung vermitteln müssen. Worin diese Befähigung genau besteht, ist in diesem Gesetz nicht festgelegt.

Die Qualifikationsziele der Kombinationsstudiengänge und deren Teilstudiengänge sind in den Unterlagen detailliert aufgeführt. Auf Ebene der Studiengänge sind auch in den jeweiligen Prüfungsordnungen allgemeingültige Lernergebnisse festgehalten. Jeweils § 1 der Fachprüfungsordnung listet unter der Überschrift *Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung* auf, was die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs/Teilstudiengangs sind. Diese unterscheiden sich nach Art des Studiengangs.

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudiengangs 01 *Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudiengangs 02 *Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) weist die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) dieser Schulform.

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudiengangs 03 *Lehramt an Grundschulen* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt an Grundschulen führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Die fachspezifischen Ziele der hier zu betrachtenden Teilstudiengänge werden in den nachfolgenden Kapiteln aufgegriffen. Die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge sind nicht in einer Ordnung oder in einem ähnlich verbindlichen Dokument festgehalten.

Die Gutachtergruppe stellte insgesamt fest, dass die einzelnen Teilstudiengänge völlig unabhängig voneinander formuliert sind. Ein gemeinsames Muster für die Erstellung der fächerspezifischen Qualifikationsziele erkannten Gutachter nicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd-G)

Sachstand

Nach den Darstellungen im Selbstbericht verfügen die Absolventen*innen der Teilstudiengänge der *Evangelischen Religionslehre* über eine grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen (Wissensverbreiterung und -vertiefung). Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung.

Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden. Sie beherrschen zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung, verfügen über hermeneutische Fähigkeiten und sind in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig (Wissensverständnis, fachwissenschaftliche Kompetenz). Die Absolventen*innen sind so dazu in der Lage, ganz unterschiedlichen Anforderungssituationen konstruktiv und produktiv gerecht zu werden. Sie entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer*in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz). Die Absolventen*innen sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkunft und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vernetzt wahrzunehmen. (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz). Sie können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen sowie didaktische Erschließungsräume erkennen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz). Die Absolventen*innen können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertreter*innen anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position wahrnehmen und reflektieren (Dialog- und Diskurskompetenz). Sie können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen erweitern, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen wahrnehmen und ihn, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten (Entwicklungskompetenz).

Demgegenüber sind die Qualifikationsziele *des Teilstudiengangs 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* im Masterstudium anhand derselben Kompetenzkategorien differenziert ausformuliert. Die Absolventen*innen konkretisieren ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer*in durch

die starke Vernetzung und Reflexion von theologischem und religionspädagogischem sowie religionsdidaktischem Fachwissen mit der eigenen beruflichen Rolle (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz). Sie sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkunft und Lebenswelten, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns differenziert zu berücksichtigen (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz). Sie können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz). Die Absolventen*innen können im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform- und schulstufenspezifischen theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren (Gestaltungskompetenz). Sie können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertreter*innen anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz). Die Absolventen*innen des Teilstudiengangs können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterentwickeln, ihn fachübergreifend und fächerverbindend, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension bereichern (Entwicklungskompetenz).

Die Absolventen*innen des Teilstudiengangs *09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* für das Lehramtsstudium an Grundschulen verfügen über eine, sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltende grundlegende theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sie befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen (Wissensverbreiterung und -vertiefung). Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung:

Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden und sie beherrschen zentrale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung, verfügen über ein hermeneutisches Problembewusstsein und sind in Fragen des Glaubens und Handelns theologisch urteils- und argumentationsfähig (Wissensverständnis, fachwissenschaftliche Kompetenz). Sie vertiefen nach eigenem Interesse Fragestellungen in einem der beiden exegetischen Disziplinen sowie in den Fachdisziplinen Kirchen- und Dogmengeschichte oder Systematische Theologie. Die Absolventen*innen entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer*in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer*in (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz). Sie sind in der Lage, mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie weiterer empirischer Befunde und eigener Beobachtungen religiöse

Herkunft und Lebenswelt, Erfahrungen und Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schüler*innen differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen im Sinne des Förderns und Forderns zu berücksichtigen (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz). Die Absolventen*innen können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit erkennbar wird (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz) und können im Ansatz Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse auf der Grundlage schulform- und schulstufenspezifischen theologischen und religionsdidaktischen Wissens kompetenzbezogen arrangieren, gestalten, evaluieren und reflektieren (Gestaltungskompetenz). Die Absolventen*innen können in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertreter*innen anderer Konfessionen und Religionen sowie weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz). Sie können in kontinuierlicher Aufnahme theologisch-religionspädagogischer Forschungsergebnisse die eigenen Kompetenzen ausdifferenzieren, den Religionsunterricht mit seinen spezifischen Lehr- und Lernprozessen weiterentwickeln, ihn fachübergreifend und fächerverbindend, besonders in konfessionell-kooperativer Hinsicht, ausgestalten und das Schulleben um seine religiöse Dimension bereichern (Selbstständigkeit und Entwicklungskompetenz).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von den Programmverantwortlichen aussagekräftig formulierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der *Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP und BEd-G)* sind für jeden der Kombinationsstudiengänge, in denen sie von den Studierenden gewählt werden können, nach Ansicht der Gutachter klar verständlich und tragen den Anforderungen einer Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Gutachter konnten sich anhand der Unterlagen und den Gesprächen vor Ort überzeugen, dass die *Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP und BEd-G)* unter dem Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Rahmen des Studiums auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen*innen umfassen. Nach Ansicht der Gutachter werden die Absolventen*innen befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten.

Deutlich erkennbar sind nach Ansicht der Gutachter die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, denen die Studierenden gewachsen sein sollen, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das jeweils vermittelte Abschlussniveau Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. Master of Education (M.Ed.) gestaltet.

Die beiden *Teilstudiengänge 01 und 09 Evangelische Religionslehre* im Bachelorstudium dienen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, dem Erwerb von Methodenkompetenz und erster berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Die beiden Bachelorabschlüsse qualifizieren nicht nur für die Aufnahme des entsprechenden konsekutiven Masterstudiengangs mit dem Abschluss

Master of Education (M.Ed.) sondern auch für breit gefächerte Berufsfelder im kirchlichen bzw. religiösen Umfeld.

Der Kompetenzzuwachs auf Masterebene (*Teilstudiengang 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)*) ist nach Ansicht der Gutachter anhand der Unterlagen erkennbar und qualifiziert die Absolventen*innen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) oder für hoch qualifizierte Berufstätigkeiten in kirchlichen bzw. religiösen Berufsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd.-G)

Sachstand

Die Qualifikationsziele der *Teilstudiengänge 02 und 06 Katholische Religionslehre (BEd-SP und MEd-SP)* im *Bachelor-Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)* und im *Master-Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* sind aufgrund der unterschiedlichen Abschlussniveaus entsprechend differenziert voneinander aufbereitet. Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* verfügen über ein solides und strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Fachgebieten der Katholischen Theologie; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen. Sie verfügen über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen der Katholischen Theologie und reflektieren ihr Wissen. Sie greifen dabei auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Katholischen Theologie zurück und können die Rolle von Religion(en) in der heutigen Gesellschaft auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren. Die Absolventen*innen sind mit den grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Katholischen Theologie vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge und sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen des Faches Katholische Religionslehre adressaten- und sachgerecht anzuwenden. Die Studierenden erwerben im Laufe des Bachelorstudiums Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Katholischen Theologie den Erkenntnisprozess beeinflussen. Die Absolventen*innen haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten des Faches Katholische Religionslehre analysieren. Die Absolventen*innen können sich aus der Perspektive der Katholischen Theologie mit inklusionsorientierten Fragestellungen kritisch auseinandersetzen. Darüber hinaus sind die Absolventen*innen befähigt, religionsbezogene Bildungsprozesse anfanghaft zu initiieren und zu begleiten. Sie reflektieren die Rolle von Menschen, die in der religionsbezogenen Bildungsarbeit tätig sind (in Religionsunterricht, Gemeindegarbeit, Museen und / oder weiteren Bildungsorten). Sie reflektieren ihr eigenes Glaubens- und Wissenschaftsverständnis und setzen sich mit ihrer eigenen Rolle im Rahmen einer späteren Berufstätigkeit auseinander.

Die Absolventen*innen des gleichnamigen *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)*, der im Rahmen des *Bachelor-Kombinationsstudiengangs 03 Lehramt an Grundschulen*

(B.Ed) angeboten wird, haben ein solides und strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Fachgebieten der Katholischen Theologie erworben; sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen. Sie verfügen über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen der Katholischen Theologie und reflektieren ihr Wissen. Sie greifen auf wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Katholischen Theologie zurück. Sie können die Rolle von Religion(en) in der heutigen Gesellschaft auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren. Die Absolventen*innen sind mit den wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Katholischen Theologie vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge und sind in der Lage, diese Methoden und Medien in zentralen Bereichen des Faches Katholische Religionslehre adressaten- und sachgerecht anzuwenden. Sie verfügen über Kenntnisse, wo und wie digitale Technologien in der Katholischen Theologie den Erkenntnisprozess beeinflussen. Die Absolventen*innen dieses Teilstudiengangs haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche bzw. fachpraktische Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten des Faches Katholische Religionslehre analysieren. Die Absolventen*innen setzen sich aus der Perspektive der Katholischen Theologie mit inklusionsorientierten Fragestellungen kritisch auseinander und können religionsbezogene Bildungsprozesse anfanghaft initiieren und begleiten. Sie reflektieren die Rolle von Menschen, die in der religionsbezogenen Bildungsarbeit tätig sind (in Religionsunterricht, Gemeindefarbeit, Museen und / oder weiteren Bildungsorten). Sie reflektieren ihr eigenes Glaubens- und Wissenschaftsverständnis und setzen sich mit ihrer eigenen Rolle im Rahmen einer späteren Berufstätigkeit an Grundschulen oder in der religionsbezogenen Bildungsarbeit auseinander.

Die Absolventen*innen des *Teilstudiengangs 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* im *Master-Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubensüberlieferungen der Kirche und die ethische Relevanz des Gottesglaubens und sind in der Lage, sich eigenständig mit komplexen Frage- und Problemfeldern vertraut zu machen. Die Absolventen*innen haben fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre erworben und sind in der Lage, theologische Inhalte unter heterogenen Lernvoraussetzungen auf den schulischen Unterricht hin zu transformieren. Sie können ihre theologisch-religionspädagogische Kompetenz in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit eigenständig weiterentwickeln. Sie verfügen über ein reflektiertes berufliches Selbstkonzept als (künftige) Religionslehrkräfte und sind in der Lage, dieses künftig reflektiert auszubauen und anzupassen. Die Absolventen*innen beurteilen Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung digitaler Medien und können für den Unterricht und verschiedene Lernarrangements geeignete Medien auswählen.

Weiterhin werden für das fachspezifische Kompetenzprofil und die Studieninhalte aller drei Teilstudiengänge die „Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung der KMK in der Fassung vom 16.05.2019 zitiert: Die Absolventen*innen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der

weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben.

Außerdem wird der geschilderte Kompetenzerwerb mit einer Referenz auf das durch die Deutsche Bischofskonferenz in der Rahmenordnung festgelegte Gesamtziel des Theologiestudiums für die *Teilstudiengänge 02 und 06 Katholische Religionslehre (BEd-SP und MEd-SP)* im Rahmen der beiden *Kombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)* bzw. *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* wie folgt beschrieben: Aufgabe der Katholischen Theologie ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Dazu muss sich die Theologie mit der *Wirklichkeit von Mensch und Welt* im Horizont dieses Glaubens auseinandersetzen. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht aufgeführten intendierten Lernergebnisse der drei *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP und BEd-G)* sind für jeden der Kombinationsstudiengänge, in denen sie von den Studierenden gewählt werden können, nach Ansicht der Gutachter klar verständlich und tragen den Anforderungen einer Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Gutachter konnten sich anhand der Unterlagen und den Gesprächen vor Ort überzeugen, dass die *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP und BEd-G)* unter dem Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Rahmen des Studiums auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen*innen umfassen. Nach Ansicht der Gutachter werden die Absolventen*innen befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten.

Deutlich erkennbar sind nach Ansicht der Gutachter die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, denen die Studierenden gewachsen sein sollen, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das jeweils vermittelte Abschlussniveau Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. Master of Education (M.Ed.) gestaltet.

Die beiden *Teilstudiengänge 02 und 10 Katholische Religionslehre* im Bachelorstudium dienen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, dem Erwerb von Methodenkompetenz und erster berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Die beiden Bachelorabschlüsse qualifizieren nicht nur für die Aufnahme des entsprechenden konsekutiven Masterstudiengangs mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) sondern auch für breit gefächerte Berufsfelder im kirchlichen bzw. religiösen Umfeld.

Der Kompetenzzuwachs auf Masterebene (*Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)*) ist nach Ansicht der Gutachter anhand der Unterlagen erkennbar und qualifiziert die Absolventen*innen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) oder für hoch qualifizierte Berufstätigkeiten in kirchlichen bzw. religiösen Berufsfeldern.

Abschließend gelangen die Gutachter zu dem Entschluss, dass die von der Kultusministerkonferenz (KMK) mit Zustimmung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen fachspezifischen Kompetenzprofile für das Fach Katholische Theologie drei *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP und BEd-G)* erfüllt sind; d.h. die Absolventen*innen der drei Teilstudiengänge verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung (Master of Education) sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd.-SP)

Sachstand

Als gemeinsames Ziel in den beiden *Teilstudiengängen 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd.-SP)* mit sonderpädagogischer Ausrichtung wird in der Selbstdokumentation aufgeführt, dass die Studierenden historisches Arbeiten erlernen sowie eine möglichst selbstbestimmte, praxisbetonte und didaktisch pointierte Ausbildung in all den historischen Themen und Sachbereichen erhalten sollen, die für eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen inklusiver und diversitätsgerechter Schul- und Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich sind. Hierdurch sollen das gesellschaftlich-kritische Engagement geweckt und differenzierende Sichtweisen gestärkt werden.

Für den *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* werden die gemeinsamen Qualifikationsziele (siehe oben) dahingehend ergänzt, dass die Absolventen*innen selbstständig Quellen zu Problemen recherchieren können, diese kritisch evaluieren und in einem historischen Zusammenhang kontextualisieren können. Sie beherrschen damit die Kompetenzen der Dekonstruktion und Konstruktion von historischen Quellen und Darstellungen. Sie erwerben ein Bewusstsein von der Zeitbedingtheit jeglicher Quellen- und Literaturevaluation. Sie besitzen die Fähigkeit, ihre Arbeitsschritte, Reflexionen, Resultate sowie ihre Standortbestimmung im Forschungsprozess schriftlich zu dokumentieren sowie in anderen Präsentationsformen angemessen darzubieten und in auch kooperativen Formen kommunikativ angemessen aufzubereiten.

Im *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* werden die gemeinsamen Qualifikationsziele (siehe oben) dahingehend ergänzt, dass die Absolventen*innen ein umfassendes und anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen erwerben, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zielgruppengerecht zu initiieren und zu gestalten. Dies bedeutet im Besonderen, dass sie über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen Epochen verfügen, die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs beherrschen und in der Lage sind, das im Studium erworbene Wissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik mit besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen von Diversität und Inklusion entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sollen die die Absolventen*innen die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung sowohl mit historischen

Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung erlangen und diese auch vermitteln können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die nach Ansicht der Gutachter aussagekräftig formulierten intendierten Lernergebnisse der *Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd-SP)* sind für beide Lehramtskombinationsstudiengänge, in denen sie gewählt werden können, klar verständlich. Sie tragen den Anforderungen einer Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Deutlich erkennbar sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, denen die Studierenden gewachsen sein sollen, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben. Der *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* im Bachelorstudium dient der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, dem Erwerb von Methodenkompetenz und erster berufsfeldbezogenen Qualifikationen.

Der Kompetenzzuwachs auf Masterebene im *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter anhand der Unterlagen erkennbar und qualifiziert die Absolventen*innen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) oder für hoch qualifizierte Berufstätigkeiten in Berufsfeldern mit historischem Bezug.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Als gemeinsames Ziel in den beiden *Teilstudiengängen 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)* mit sonderpädagogischer Ausrichtung wird in der Selbstdokumentation aufgeführt, dass die Studierenden auf der Ebene des Wissens und Verstehens historische und systematische Kenntnisse, Einsichten und Kompetenzen bezüglich der Epochen, Probleme und Methoden der Philosophie erwerben sollen. Sie können auf der Ebene der Kommunikation und Kooperation selbständig in philosophischen Zusammenhängen denken, einschlägige Texte analysieren und interpretieren, Forschungsergebnisse einordnen und das Erlernete kritisch diskutieren und beurteilen und verfügen einerseits über Kenntnisse in der Aussagen- und Prädikatenlogik und können andererseits die Verfahren der formalen Logik anwenden, Argumente aus- und bewerten.

Im weiteren Fortgang des Studiums werden die Studierenden befähigt, sich selbständig zu den unterschiedlichen ethischen Begründungsmodellen, anthropologischen Ansätzen und den philosophischen Interpretationen der Religion zu positionieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, Texte der philosophischen Tradition wie auch aktuelle Diskussionen in übergreifende systematische Zusammenhänge einzuordnen. Sie kennen den geschichtlichen Wandel ethischer, anthropologischer und religionsphilosophischer Argumentationsformen. Die Absolventen*innen kennen die Kerntheorien der politischen Philosophie, d.h. der Philosophie des menschlichen Handelns in

Gesellschaft und Staat und seiner Regeln und Normen. Sie sind in der Lage, die unterschiedlichen philosophischen Deutungen des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft gegeneinander abzuwägen. Sie kennen die geschichtlichen Wandlungen des Rechts- und Staatsverständnisses. Sie reflektieren auf das Verhältnis von Normativität und empirischer Faktizität in der politischen Philosophie. Hiermit können sie den spezifisch philosophischen Zugang zur Gesellschaft vom soziologischen abgrenzen. Sie legen ihren Schwerpunkt entweder auf die individual-ethisch-anthropologische Reflexion oder auf die sozialphilosophische.

Weiterhin erwerben die Absolventen*innen die Seins- und Erkenntnisgründe und die Grundbegriffe der Metaphysik – bspw. das Eine, das Wahre, das Gute, das Seiende als Seiendes, das Seiende im Ganzen, Seele, Freiheit, Welt, Natur und Gott und können diese problematisieren. Sie kennen die Transzendentalphilosophie und Fragen nach der objektiven Gültigkeit unserer Welterkenntnis oder nach der spezifischen Form transzendentaler Argumente beantworten. Die Absolventen*innen sind dazu in der Lage, selbstständig in metaphysischen und transzendentalphilosophischen Zusammenhängen zu denken, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen und das Erlernete kritisch zu diskutieren und zu beurteilen. Alternativ können die Studierenden ihren Schwerpunkt auf das Studium der Grundlagen der Erkenntnistheorie, Kenntnisse des Argumentierens, der Bedeutung und Wahrheit sprachlicher Äußerungen, der Bedingungen von Erkenntnisgewinnung sowie wissenschaftlicher Methoden und Begründungen legen. Hier lernen die Studierenden einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsverfahren und -ergebnisse einordnen und Gedankenzusammenhänge nachvollziehen bzw. kooperativ zu kommunizieren.

Für den *Teilstudiengang 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* werden die gemeinsamen Qualifikationsziele (siehe oben) dahingehend ergänzt, dass die Absolventen*innen auf der Basis ihres Bachelorabschlusses exemplarisch bildungsphilosophische und fachdidaktische Theorien und Modelle kennen. Sie erwerben die Kompetenz, anhand von Inhalten aus der Bildungs- und Erziehungsphilosophie die Grundlagen des Begriffes einer philosophischen Bildung zu reflektieren und sein kritisches Potenzial in Bezug auf gegenwärtige pädagogische Orientierungen mit Rücksicht bildungsphilosophischer Anliegen zu entfalten. Des Weiteren verfügen sie über Wissen in systematischer Tiefe anhand exemplarischer Positionen der Philosophiedidaktik. Absolventen*innen verstehen, wie sich daraus fachdidaktische Entwürfe, Problem- und Methodendiskussionen entwickeln und sich in den jeweiligen Vorgaben der Unterrichtsfächer Philosophie und Praktische Philosophie niederschlagen. Sie können Lösungsansätze für die Problemlagen des Philosophieunterrichts erörtern und darlegen, wie sie sich aus der Logik des Faches, den institutionellen Vorgaben der Schule und der Chancen und Risiken der Digitalisierung von Lebens- und Bildungswelt ergeben. Die Absolventen*innen können ihr unterrichtliches Handeln reflektieren und bewerten, indem sie fachdidaktische Lösungsansätze und Positionen in Hinblick auf Anforderungen aus der schulischen Praxis aufeinander beziehen lernen. Sie können grundlegende Aufgaben des Handlungsfeldes Schule vor dem Hintergrund didaktischer und insbesondere fachlich-fachdidaktischer Theorieansätze analysieren. Die Studierenden verfügen über konzeptionell-analytische Kompetenzen, die sie zur adressatenorientierten Planung, Durchführung und Reflexion theoriegeleiteter Studienprojekte aus fachdidaktischer Sicht befähigen. Sie können Unterrichtsvorhaben vor dem Hintergrund ausgewählter didaktischer Modelle durchführen und reflektieren, auch unter der Perspektive inklusionsorientierter Fragestellungen. Die Absolventen*innen verfügen über wesentliche Kompetenzen der Projektorganisation und Methoden zur Bearbeitung eines Projekts,

die sie sachgerecht, zielführend und begründet auswählen und anwenden können. Sie können sich in einem begrenzten Gebiet der Philosophie und ihrer Didaktik methodisch und inhaltlich Ansätze und Verfahrensweisen selbstständig aneignen, unter einer bestimmten und relevanten Fragestellung unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse schriftlich präsentieren. Die Absolventen*innen stellen ihre Fähigkeit unter Beweis, interdisziplinäre Bezüge der Philosophie und ihrer Didaktik entweder mit einem weiteren von ihnen studierten Teilstudiengang oder anderen wissenschaftlichen Disziplinen im Hinblick auf wesentliche Aspekte wahrzunehmen, herzustellen und zu reflektieren. Die Frage nach Kohärenz und das transformatorische Denken in Form eines reziproken Bezugs von Theorie und Praxis sind wesentliche Perspektiven, die von ihnen vor einem fachlichen und fachdidaktischen Hintergrund reflektiert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht nach Ansicht der Gutachter aussagekräftig formulierten intendierten Lernergebnisse der beiden *Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)* sind sowohl auf Bachelor- wie auf Masterebene klar und verständlich beschrieben und tragen den Anforderungen einer hochschulischen Lehramtsbildung nachvollziehbar Rechnung.

Deutlich erkennbar und seitens der Gutachtergruppe nachvollziehbar sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, denen die Studierenden gewachsen sein sollen, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben. Der *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* dient nach Ansicht der Gutachter in ausreichender Form der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, dem Erwerb von Methodenkompetenz und erster berufsfeldbezogenen Qualifikationen.

Der Kompetenzzuwachs auf Masterebene im *Teilstudiengange 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter deutlich ersichtlich; da dieser Teilstudiengang auf die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse aufbaut und somit die Absolventen*innen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes (Referendariat) für das Unterrichtsfach Philosophie qualifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

2.3.2.1 Curriculum([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Strukturierung aller Studiengänge, die eine Befähigung zum Lehramt erzeugen sollen, ist nicht ohne Berücksichtigungen der im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vorgeschriebenen Merkmale möglich. Insbesondere sind die Regelungen aus §§ 2 II, 11 III bis XI, 12 LABG zu beachten.

Die Strukturierung der gesamten Studiengänge wurde, wie im Kapitel 2.2 erwähnt, bereits in einem anderen Akkreditierungsverfahren genauer betrachtet und bewertet. Die dort gewonnenen

Erkenntnisse und Einschätzungen werden hier im Wesentlichen übernommen. Hierzu gehört die Feststellung, dass die den drei Kombinationsstudiengängen inhärenten umfangreichen Wahlmöglichkeiten den Studierenden laut Selbstbericht eine Fülle an Studienmöglichkeiten zur freien Gestaltung des eigenen Studiums bieten.

Die sonderpädagogischen Elemente werden vom Institut für Bildungsforschung beigesteuert. Bei ihnen handelt es sich um Aspekte, die im Zusammenhang mit diesen Studienprogrammen auch Rehabilitationsforschung genannt werden.

Allgemein lässt sich überdies feststellen, dass sich die Bergische Universität Wuppertal (BUW) dem Grundsatz des selbstbestimmten Lernens verpflichtet. So heißt es in Ihrem Leitbild: „Zu dem ethischen Verständnis der BUW gehört, dass Wissenschaft nur von selbstbestimmten Personen betrieben werden kann, und die vornehmste Aufgabe akademischer Lehre darin besteht, Menschen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Erkenntnis und ihrer Anwendung zu bilden“.

Die Gutachtergruppe betrachtete für die Umsetzung der einzelnen Teilstudiengangs-Konzepte die Modulhandbücher. Den Gutachter fiel dabei auf, dass die Inhaltsbeschreibungen der Modulbeschreibungen nicht erkennen lassen, in welchem der Studiengänge sie eingesetzt werden. Insbesondere die Elemente, die sich auf sonderpädagogische Förderung beziehen müssten, werden nicht genannt. Auch in anderer Hinsicht, bspw. bei der Wahl der Operatoren in den Modulbeschreibungen („umreißen“, „auseinandersetzen“) erscheinen die Formulierungen wenig aussagekräftig und teils sogar unpassend. Die Modulhandbücher machen insgesamt nicht sehr transparent, was in den Modulen tatsächlich geschieht. Die Themen Digitalisierung und Inklusion werden nicht in allen (Teil)Studiengängen aufgegriffen.

Daher ist bereits als allgemeine Empfehlung nahezulegen, dass die Modulbeschreibungen bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftiger formuliert werden sollten und die Themen Digitalisierung und Inklusion in sämtlichen Teilfächern angemessen berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele im Wesentlichen jedoch adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Hinsichtlich der Sonderpädagogik-Anteile ist die Gutachtergruppe überzeugt, dass die Ziel- und Inhaltbeschreibungen in den entsprechenden Modulen besser herausgearbeitet werden sollten. Mit Blick auf die inhaltliche Bandbreite der Fächer sollten dabei passende fachdidaktische Komponenten zum Einsatz kommen und in Teilfächern deutlich werden. Das gilt in besonderem Maße für diejenigen Teilfächer, deren Module in den Studiengängen Verwendung finden, die sonderpädagogische Förderung in der Bezeichnung führen. Wegen des Zusammenhangs muss bereits an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass auch das dafür nötige Personal nachgewiesen vorgehalten werden sollte (siehe dazu Kapitel 2.3.2.3).

Der Gutachtergruppe fiel zudem auf, dass bereits bei den Bachelorstudiengängen der Forschungsbezug stark in den Vordergrund gerückt wird, was angesichts von der Ausrichtung der Studiengänge auf die Ausbildung von Lehrer*innen verwunderte. Hier erwartete die Gutachtergruppe eher eine stärkere Anwendungsorientierung.

Das gesamte Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie – im Falle des Masterstudiengangs – curricular verankerte Praxisanteile. Durch die Wahlmöglichkeiten sowohl bei der

Fächerzusammenstellung als auch teils innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge, aber auch in Form bestimmter Lernformate beziehen die Konzepte die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Evangelische Religionslehre (BEd-SP)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* besteht aus drei spezifischen Modulen mit einem Gesamtumfang von 38 verpflichtend aus diesem Fach zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten. Die Moduleinteilung folgt dabei der klassischen Disziplininteilung in der Evangelischen Religionslehre.

Es handelt sich um die Module *Altes und Neues Testament (SP_TEV1)*, *Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte und Systematische Theologie (SP_TEV2)* und *Evangelische Religionspädagogik und Weltreligionen (SP-TEV3)* sowie die Bachelorarbeit, die wahlweise in diesem Fach verfasst werden kann. Auf sie entfallen in diesem Fall weitere zehn ECTS-Leistungspunkte.

Die Fächer *Altes und Neues Testament* behandeln die Vor- und Frühgeschichte des Christentums, die Kirchengeschichte den gesamten Verlauf der Christentumsgeschichte im Kontext der allgemeinen Geschichte. Die Systematische Theologie behandelt die kategorialen Grundlagen im Rahmen der Religionsphilosophie, Dogmatik, Hermeneutik und Ethik. Das Modul SP_TEV2 behandelt Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung. Die *Religionspädagogik* widmet sich den Praxisfeldern christlichen Glaubens und Handelns. Die Religionsdidaktik befasst sich mit der Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Förderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des *Teilstudiengangs 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele der drei Module, die Studiengangbezeichnung (Evangelische Religionslehre), der Abschlussgrad (Bachelor) und die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Education) sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen.

Das Konzept *Teilstudiengangs 01 Evangelisch Religionslehre (BEd-SP)* umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat der evangelischen Religionslehre angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile im Rahmen der beiden Praktika.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von theologischen und religionspädagogischen Lehr- und Lernprozessen in Form eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens einbezogen und ihnen werden genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 02: Katholische Religionslehre (BEd-SP)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* besteht aus fünf spezifischen Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 38 ECTS-Leistungspunkten.

Es handelt sich um die Module *Theologischer Grundkurs (TKA1)*, *Methoden des theologischen Arbeitens (TKA2)*, *Biblische Einleitungswissenschaften (TKA3)*, *Grundkurs Christologie (TKA24)* und *Christentum in religiös pluraler Gesellschaft (TKA9)*. Alle Module bis auf das letztgenannte haben einen Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten, für das Modul TKA9 werden sechs ECTS-Leistungspunkte vergeben. Wird die Bachelorarbeit im Fach Katholische Religionslehre verfasst, können dem Teilstudiengang weitere zehn ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des *Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Bei der Begehung diskutierte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen vor allem über die Notwendigkeit, zwischen einem sogenannten theologischen Vollstudium und einem Lehramtsstudium grundlegend zu unterscheiden. In beiden Fällen geht es um die Ausbildung von theologischer Kompetenz, weshalb hier Unterschiede noch nicht zum Tragen kommen müssen. Es zieht in beiden Fällen auch die Sprachfähigkeit in theologischen Fragen nach sich. Das mündet auch beim Lehramtsstudium in der Überlegung, grundlegende Latein- und Griechisch-Kenntnisse in den Zugangsbedingungen zu verlangen. Als Forderung oder Empfehlung soll es aus Sicht der Gutachter dennoch nicht formuliert werden. Die fachdidaktische Elementarisierung ist dann ein weiterer Schritt, der erlernt werden muss, da er später eine Kernaufgabe von Lehrkräften im Schuldienst darstellt. Die Stärkung der fachlichen Seite ist aus diesem Grund positiv zu bewerten.

Im Wesentlichen sind die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei auch die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion angemessen berücksichtigt werden. Die Sonderpädagogik-Anteile sind nach Ansicht der Gutachter in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich; gleichfalls die inhaltlich passenden fachdidaktischen Anteile, die in den Modulbeschreibungen thematisiert werden.

Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachter aktiv in die Gestaltung von theologischen und religionspädagogischen Lehr- und Lernprozessen in Form eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens einbezogen und ihnen werden genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 03: Geschichte (BEd-SP)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 03 Geschichte (BEd-SP)* ist erheblich komplexer als die der anderen Teilstudiengänge gestaltet, obwohl auch hier obligatorisch nur 38 ECTS-Leistungspunkte zu erlangen sind. Es bestehen aber drei Wahlpflichtbereiche, in denen insgesamt 17 Wahlmodule zur Verfügung stehen. 13 davon entfallen auf einen Wahlbereich, für den stets ein sechs ECTS-Leistungspunkte umfassendes Modul gewählt werden muss. Die beiden weiteren Wahlbereiche umfassen je zwei Module im Umfang von sieben ECTS-Leistungspunkten. Im Pflichtbereich sind die Module *Fachdidaktik (GES-P11-SP)*, *Geschichte und Digitalität (GES-P13-SP)* sowie *Fachwissenschaftliche Vertiefung (GES-P14-SP)* vorgesehen. Die beiden kleinen Wahlbereiche mit nur je einer Alternative befassen sich mit Themen, Methoden und Quellen aus vier verschiedenen Epochen, so dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit zwei aus den angebotenen vier Epochen erfolgen muss. Wird die Abschlussarbeit im Fach Geschichte verfasst, können dem Teilstudiengang weitere zehn ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des *Teilstudiengangs 03 Geschichte (BEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das breit gefächerte Angebot aus einem 13 Module umfassenden Wahlbereich ist nach Ansicht der Gutachter sehr erfreulich. Das Wahlangebot komplettiert ein grundsätzlich geeignetes Pflichtangebot, mit dem die angegebenen Qualifikationsziele weitgehend erreicht werden können. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von theologischen und religionspädagogischen Lehr- und Lernprozessen in Form eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens einbezogen und ihnen werden sehr viele Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Im *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter der etwas geringe Anteil im Bereich der Fachdidaktik anzumerken. Trotz einschlägiger Bezeichnung eines Moduls tritt ihr Umfang nicht so hervor, wie es wünschenswert wäre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 04: Praktische Philosophie (BEd-SP)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* besteht aus sechs Modulen zu 2 x 10 ECTS-Leistungspunkten und zu 4 x 9 ECTS-Leistungspunkten. Verpflichtend

sind die beiden Einführungsmodule mit je 10 ECTS-Leistungspunkten (*Einführung in die Philosophie I und II*). Anschließend wählen die Studierenden je ein Modul aus dem Modulbereich *Praktische Philosophie* bzw. *Theoretische Philosophie*, die unterschiedliche Schwerpunktsetzungen aus den bezeichneten Bereichen enthalten. Bei der Praktischen Philosophie sind es *Ethik*, *Anthropologie* und *Religionsphilosophie* gegenüber *Rechts-*, *Staats-* und *Sozialphilosophie*. Im Bereich der Theoretischen Philosophie besteht die Auswahl zwischen *Sprachphilosophie*, *Erkenntnis-* und *Wissenschaftstheorie* sowie *Metaphysik* und *Transzendentalphilosophie*.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und überzeugt die Gutachter im Wesentlichen. Hinterfragt wurde von der Gutachtergruppe lediglich, weshalb ausgerechnet *Transzendentalphilosophie* und *Metaphysik* im Bachelorstudiengang mit sonderpädagogischer Betonung untergebracht wurde; dies konnten die Verantwortlichen des Studiengangs in den Gesprächen vor Ort zufriedenstellend darlegen und begründen.

Die nötigen Fähigkeiten in der Praktischen Philosophie können mit dem Konzept fraglos vermittelt werden. Das der Fachrichtung innewohnende Potenzial wird aber nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht voll ausgeschöpft; zumindest nicht offensichtlich. Für die Sonderpädagogische Förderung erscheint das Fach besonders gut geeignet, weil sich die verschiedenen Perspektiven gut einnehmen und erörtern lassen, obwohl im Bereich der Sonderpädagogischen Förderung im *Teilstudiengang 04 Praktische Philosophie (BEd-SP)* lediglich Standardmodule angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 05: Evangelische Religionslehre (MEd-SP)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* besteht aus zwei spezifischen Modulen mit einem Gesamtumfang von 20 verpflichtend aus dem Fach *Evangelische Religionslehre* zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten.

Es handelt sich um die Module *Fachdidaktik mit fachwissenschaftlicher Vertiefung (SP_TEV4)* und *Vorbereitungs- und Begleit-Modul zum Praxissemester (SP_TEV5)*. Sofern das Forschungsprojekt und/oder die Masterarbeit im *Teilstudiengang 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* geschrieben wird, kommen zwei weitere Module hinzu; d.h. das Modul *Forschungsprojekt Evangelische Religionslehre (SP_TEV6)* mit fünf ECTS-Leistungspunkten sowie die Masterarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der auf Bachelorebene erlangten Qualifikationen aus dem *Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEd-SP)* und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und überzeugt die Gutachter im Wesentlichen.

Die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* sind bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte nach Meinung der Gutachter hinreichend aussagekräftig formuliert, wobei die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion angemessen berücksichtigt werden. Die Anteile der Sonderpädagogik sind in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich. Inhaltlich passende fachdidaktische Anteile ergänzen die Modulbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 06: Katholische Religionslehre (MEd-SP)

Sachstand

Der *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* im *Masterkombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* setzt sich aus drei spezifischen Modulen zusammen: *Systematische Theologie (TKA26)* mit 6 ECTS-Leistungspunkten, *Religionspädagogik und Religionsdidaktik (TKA27)* mit 10 ECTS-Leistungspunkten und *Praxisbegleitung: Erfahrungen mit dem Religionsunterricht (TKA28)* mit vier ECTS-Leistungspunkten. Sofern die Masterarbeit im *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* angefertigt wird, kommt diese als ein weiteres Modul im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten hinzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der auf Bachelorebene erlangten Qualifikationen aus dem *Teilstudiengang 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)* und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und überzeugt die Gutachter im Wesentlichen.

Die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* sind bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte nach Meinung der Gutachter hinreichend aussagekräftig formuliert, wobei die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion angemessen berücksichtigt werden. Die Anteile der Sonderpädagogik sind in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich. Inhaltlich passende fachdidaktische Anteile ergänzen die Modulbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 07: Geschichte (MEd-SP)

Sachstand

Der *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* im *Masterkombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* setzt sich aus drei spezifischen Modulen zusammen: *Analyse und Aktualität der Vergangenheit (MHRSGe-GES1)* mit 8 ECTS-Leistungspunkten, *Politische Räume und politische Bilder (MHRSGe-GES2)* mit 8 ECTS-Leistungspunkten und dem Modul zur Praxisbegleitung: *Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester (MHRSGe-GES2)* mit vier ECTS-Leistungspunkten. Sofern die Masterarbeit im *Teilstudiengang 07 Geschichte (MEd-SP)* angefertigt wird, kommt diese als ein weiteres Modul im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten hinzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 07 Geschichte (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der auf Bachelorebene erlangten Qualifikationen aus dem *Teilstudiengang 03 Geschichte (BEd-SP)* und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und überzeugt die Gutachter im Wesentlichen.

Die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 07 Geschichte (MEd-SP)* sind nach Ansicht der Gutachter bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion angemessen berücksichtigt werden. Die Anteile der Sonderpädagogik sind in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich. Inhaltlich passende fachdidaktische Anteile ergänzen die Modulbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 08: Praktische Philosophie (MEd-SP)

Sachstand

Der *Teilstudiengang 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* im *Masterkombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* setzt sich aus drei spezifischen Modulen zusammen: *Fachdidaktik Philosophie (MPHI-2)* mit 12 ECTS-Leistungspunkten, *Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester (MPHI-5)* mit vier ECTS-Leistungspunkten und dem Modul *Forschungsprojekt (MPHI-6-SP)* mit ebenfalls vier ECTS-Leistungspunkten. Sofern die Masterarbeit im *Teilstudiengang 08 Geschichte (MEd-SP)* angefertigt wird, kommt diese als ein weiteres Modul im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten hinzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der auf Bachelorebene erlangten Qualifikationen aus dem

Teilstudiengang 04 Praktische (BEd-SP) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und überzeugt die Gutachter im Wesentlichen.

Die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 08 Praktische Philosophie (MEd-SP)* sind nach Ansicht der Gutachter bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion dabei angemessen berücksichtigt werden. Die Anteile der Sonderpädagogik sind in den Ziel- und Inhaltbeschreibungen bei den entsprechenden Modulen ersichtlich. Inhaltlich passende fachdidaktische Anteile ergänzen die Modulbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengang 09: Evangelische Religionslehre (BEd-G)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* besteht aus sieben spezifischen Modulen mit einem Gesamtumfang von 55 ECTS-Leistungspunkten, von denen sechs Module fachwissenschaftlich bzw. fachdidaktisch ausgerichtet sind. Ihnen vorgelagert ist das neu etablierte Modul *Grundlagen wissenschaftlicher Theologie (TEV 0)*, in dem die Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden. Teil dieser Einführung ist auch eine Quellenkunde (Bibelkunde), die einen propädeutischen Charakter besitzt. Das Modul TEV 0 dient der Inkulturation von Studierenden in das Fachstudium der Evangelischen Theologie.

Das weitere Curriculum gliedert sich in den Wahlpflichtbereich 1.1: Modul *Altes Testament mit Vertiefung (TEV1_AT7)* mit 11 ECTS-Leistungspunkten und das Modul *Neues Testament (TEV2_NT8)* mit sechs ECTS-Leistungspunkten oder den Wahlpflichtbereich 1.2: Modul *Altes Testament (TEV1_AT8)* mit 6 ECTS-Leistungspunkten und das Modul *Neues Testament mit Vertiefung (TEV2_NT7)* mit 11 ECTS-Leistungspunkten. Des Weiteren ist der Wahlpflichtbereich 2.1: Modul *Kirchen- und Theologiegeschichte (TEV3_KG7)* mit sechs ECTS-Leistungspunkten und das Modul *Systematische Theologie mit Vertiefung (TEV4_SYS4)* mit 11 ECTS-Leistungspunkten oder der Wahlpflichtbereich 2.2: Modul *Kirchen- und Theologiegeschichte mit Vertiefung (TEV3_KG8)* mit 11 ECTS-Leistungspunkten und Modul *Systematische Theologie (TEV4_SYS3)* mit sechs ECTS-Leistungspunkten sowie der Pflichtbereich 2: Modul *Religionspädagogik / Bildungswissenschaften (TEV5_RP4)* mit sieben ECTS-Leistungspunkten und das Modul *Interreligiöse Kompetenz (TEV6)* mit fünf ECTS-Leistungspunkten zu studieren sowie die Bachelorarbeit, die wahlweise in diesem Fach verfasst werden kann. Auf sie entfallen in diesem Fall weitere zehn ECTS-Leistungspunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des *Teilstudiengangs 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Positiv in diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Gutachter hervorzuheben, dass das Einführungsmodul *Grundlagen wissenschaftlicher Theologie (TEV 0)* etabliert worden ist. Nachvollziehbar wird dazu im Selbstbericht beschrieben, dass der *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEd-G)* mit heterogenen Lernvoraussetzungen der Studierenden konfrontiert wird. Inhaltlich erscheint das Modul als eine inhaltsbezogene Zusammenstellung zum Zwecke einer Defizitbehebung. Wissensdefizite sollten aber nach Ansicht der Gutachter am fachlichen Ort des betreffenden Wissens thematisiert und ausgeglichen werden. Das hochschuldidaktische Potenzial des Moduls zu einem konstruktiven Umgang mit Heterogenität wird durch die Modulbeschreibung mehr verstellt als gehoben.

Die Gespräche mit den Fachvertreter*innen im Zuge der Vor-Ort-Begehung zeigten, dass auf Ebene der Lehrveranstaltungen eine auf das Lehramt an Grundschulen bezogene Darstellung und Reflexion der theologischen Fachlichkeit durchaus gewollt und gepflegt wird. Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele der sieben Module, die Studiengangbezeichnung (Evangelische Religionslehre), der Abschlussgrad (Bachelor) und die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Education) sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen.

Das Konzept *Teilstudiengangs 09 Evangelisch Religionslehre (BEd-SP)* des umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat der evangelischen Religionslehre angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile im Rahmen der beiden Praktika.

Nach den Angaben im Modulhandbuch sind bei den Modulen der Evangelischen Religionslehre neben der Prüfungsleistung mehr oder weniger zahlreiche weitere Studienleistungen zu erbringen. ECTS-Leistungspunkte sollen aber nicht für einzelne Prüfungen oder Studienleistungen vergeben, sondern bei Abschluss des Moduls. Genannt werden sollen die Bedingungen, unter denen diese Leistungspunkte vergeben werden. Diese Bedingungen sind bei der gewählten Darstellungsform nicht eindeutig ersichtlich.

Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Studierenden aktiv in die Gestaltung von theologischen und religionspädagogischen Lehr- und Lernprozessen in Form eines studienzentrierten Lehrens und Lernens einbezogen werden und ihnen genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in Form der beiden Wahlpflichtbereiche zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es empfiehlt sich, dass die Modulbeschreibung TEV0 die Perspektive von Studienanfänger*innen aufnimmt, um von dort her auf die individuelle und daraus resultierend heterogene Relevanzwahrnehmung der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Theologie zu fokussieren.

Teilstudiengang 10: Katholische Religionslehre (BEd-G)

Sachstand

Das Modulkonzept des *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* besteht aus sieben spezifischen Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 55 ECTS-Leistungspunkten.

Es handelt sich um die Module Theologischer Grundkurs (TKA1) mit sieben ECTS-Leistungspunkten, Methoden theologischen Arbeitens (TKA2) mit acht ECTS-Leistungspunkten, Biblische Einleitungswissenschaften (TKA3) mit acht ECTS-Leistungspunkten, *Systematische Theologie* TKA4 mit acht ECTS-Leistungspunkten, Praktische Theologie (TKA5) mit zehn ECTS-Leistungspunkten, *Historische Theologie(TKA6-G)* mit acht ECTS-Leistungspunkten und *Christentum in religiös pluraler Gesellschaft (TKA9)* mit sechs ECTS-Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit, die wahlweise in diesem Fach verfasst werden kann. Auf sie entfallen in diesem Fall weitere zehn ECTS-Leistungspunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* ist nach Ansicht der Gutachter unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Bei der Begehung diskutierte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen vor allem über die Notwendigkeit, zwischen einem sogenannten theologischen Vollstudium und einem Lehramtsstudium grundlegend zu unterscheiden. In beiden Fällen geht es um die Ausbildung von theologischer Kompetenz, weshalb hier Unterschiede noch nicht zum Tragen kommen müssen. Es zieht in beiden Fällen auch die Sprachfähigkeit in theologischen Fragen nach sich. Das mündet auch beim Lehramtsstudium in der Überlegung, grundlegende Latein- und Griechisch-Kenntnisse in den Zugangsbedingungen zu verlangen. Als Forderung oder Empfehlung soll es aus Sicht der Gutachter dennoch nicht formuliert werden. Die fachdidaktische Elementarisierung ist dann ein weiterer Schritt, der erlernt werden muss, da er später eine Kernaufgabe von Lehrkräften im Schuldienst darstellt. Die Stärkung der fachlichen Seite ist aus diesem Grund stets positiv zu bewerten.

Die Modulbeschreibungen des *Teilstudiengangs 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* sind nach Ansicht der Gutachter bezüglich der Qualifikationsziele und Inhalte aussagekräftig formuliert, wobei die Themenbereiche Digitalisierung und Inklusion dabei angemessen berücksichtigt werden.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von theologischen und religionspädagogischen Lehr- und Lernprozessen in Form eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens einbezogen und ihnen werden einige Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Hohe Qualität in Lehre und Forschung sind oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des internationalen Profils der Bergischen Universität Wuppertal. Zum Rektorat gehört aktuell eine Prorektorin für Internationales und Diversität.

Im Jahr 2019 wurde das *International Center* als eine Zentrale Betriebseinheit der Bergischen Universität Wuppertal eingerichtet. Der *Rektoratsfond Internationalisierung* fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule. Die Neuorganisation des *International Center* als zentrale Betriebseinheit und das daran angeschlossene, neugegründete *Qualitätswerk Internationales* sollen die Bemühungen in der Internationalisierung unterstützen.

Um möglichst vielen Studierenden der drei Kombinationsstudiengänge *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und *Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)* sowie spezifisch den Studierenden einer modernen Fremdsprache einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache zu ermöglichen, betreibt die Universität den Kooperationsausbau mit Partnern im englisch-, französisch- und spanischsprachigen Ausland.

Speziell für das Lehramt an Grundschulen leistet das seit 2021 vom *Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)* geförderte Projekt *Lehrerbildung Grundschule International (LGrIn)* einen weiteren wichtigen Baustein und Beitrag zur Mobilität und Förderung der Angebote von Auslandsaufenthalten. Im Rahmen der Angebote im Projekt sollen vor allem Studierende, die nicht Anglistik studieren und somit keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt absolvieren müssen, zu internationalen Erfahrungen ermutigt werden. Zudem werden systematisch Möglichkeiten für kürzere Aufenthalte im nahen europäischen Ausland geschaffen, die möglichst auch Anteile von oder sogar ganze Schulpraktika enthalten sollen. Zudem gehören zu allen neuen Kooperationen im Rahmen des Projekts vorab vereinbarte Umfänge von Leistungspunkten, die nach Rückkehr verbindlich angerechnet werden, so dass die Planungssicherheit für Studierende gewährleistet ist. *Learning Agreements* finden in allen zehn hier zu beurteilenden Teilstudiengängen Verwendung und setzen den Prozess der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Bergischen Universität transparent und nachvollziehbar um. Sie schaffen einheitliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Studienerfolgsquoten, zur Verkürzung von Studienzeiten sowie zur Erzielung frühzeitiger prüfungsrechtlich verbindlicher Klarheit in Fragen der Anrechnung.

Studierende können darüber hinaus als *free movers* an einer Hochschule im Ausland studieren oder eine alternative Form des Auslandsaufenthalts eigenständig organisieren; z.B. im Rahmen eines Praktikums. Sie erfahren bei der Organisation, Nutzung und Anrechnung eines Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums die größtmögliche Unterstützung durch das jeweilige Fach. Spezifische Beratungsangebote werden sowohl nach individueller Absprache als auch in turnusmäßig durchgeführten Informationsveranstaltungen und in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gemacht. Auf diese Weise erhalten die Studierenden Hilfestellungen bei der vorbereitenden Informationsbeschaffung, der Entscheidung für ein geeignetes Programm und bei der Gestaltung des Aufenthalts. Auch im Bereich der Praktikumskoordination des Servicebereichs der *School of Education* gibt es Unterstützungs- und Beratungsangebote, die bei der Absolvierung

der gemäß LABG verpflichtenden Praktika im Ausland weiterhelfen. Die einzelnen Fachgruppen verfügen überwiegend über mehrere Erasmuspartnerschaften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Universität die studentische Mobilität angemessen fördert. Sie akzeptiert, dass die Lehramtsstudierenden, die keine moderne Fremdsprache studieren, etwas weniger an Auslandsaufenthalten interessiert sind, obwohl entsprechende Angebote sowie auch Informationsangebote dazu seitens der Universität vorgehalten werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden diesbezüglich gut informiert und unterstützt. Sie begrüßt das Bestreben der Universität, die Angebote noch weiter auszubauen, und empfiehlt unterstützend, die internationale studentische Mobilität auch im Lehramtsbereich noch weiter zu fördern. Positiv wäre es zudem, das vorbildliche Projekt *Lehrerbildung Grundschule International (LGrIn)* auch für den Bereich der Sonderpädagogik vergleichbar aufzusetzen.

Die strukturellen Rahmenbedingungen bzgl. der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich studentische Mobilität der Lehramtsstudierenden ermöglichen und fördern. Alle Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können, so dass sich grundsätzlich durch die Studierenden ein selbst gewähltes Mobilitätsfenster generieren lässt. Die lehramtsspezifischen Mobilitätsangebote sind aus Sicht der Gutachter umfangreich und sehr positiv zu bewerten. Es werden feste *Learning Agreements* mit den Studierenden geschlossen, was ebenfalls positiv zu sehen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen den Fachvertreter*innen der Lehramtsstudiengänge, die internationale studentische Mobilität auch im Lehramtsbereich noch weiter zu fördern und auszubauen.
- Empfehlenswert aus Sicht der Gutachter wäre es zudem, das vorbildliche Projekt *Lehrerbildung Grundschule International (LGrIn)* auch für den Bereich der Sonderpädagogik vergleichbar aufzusetzen.

2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die *School of Education (SoE)* übernimmt innerhalb der Universität unter anderem die Koordinierung derjenigen zentralen Aufgaben in Fragen des Lehrangebotes und des Prüfungswesens, welche die organisatorische und fachliche Verantwortung der einzelnen Fakultäten für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile sowie für Studiengänge und Teilstudiengänge überschreiten. In der *School of Education* nimmt der *Gemeinsame Studienausschuss*

(GSA) die zentralen Steuerungs- und Entscheidungsaufgaben in der Lehrerbildung als Gremium mit Entscheidungskompetenz wahr. Der GSA setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern, die von allen Fakultäten und dem *Institut für Bildungsforschung (IfB)* gewählt werden, sowie Mitgliedern mit beratender Stimme, wozu insbesondere die Dekane*innen der Fakultäten zählen, zusammen.

Für die Wahrnehmung der administrativen und unterstützenden Angebote steht dem *Gemeinsamen Studiausschuss* ein hinreichend ausgestatteter Servicebereich in der *School of Education* sowie eine Referentenstelle in der zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung.

Des Weiteren werden folgende Gebiete innerhalb des Servicebereichs durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen koordiniert:

- Information und Service Kombinatorischer Bachelor of Arts (1 Stelle)
- *Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education und *Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (1 Stelle)
- Qualitätsmanagement, Evaluation und Unterstützung der Geschäftsführung (1 Stelle)
- Praktikumsmanagement der verschiedenen Schulformen (2 Stellen)
- Projekt Curriculum 4.0 für die Ausgestaltung des Moduls *Digitale Kompetenz* (4,5 Stellen)
- Projekt des DAAD *Lehrerbildung Grundschule International LGrIn* (1 Stelle)
- Querschnittsprojekt Virtueller Campus Lehrerbildung „EhLSa“ (1,5 Stellen)
- Projekt Students@School im Rahmen von Ankommen und Aufholen nach Corona (1 Stelle)

Der Servicebereich verfügt darüber hinaus über sechs Stellen für Sachbearbeiter*innen, die insbesondere Anerkennungen bzw. Anrechnungen, den Zugang zu den Lehramtsstudiengängen auf Masterebene und das Praxissemester, die Praktikumsorganisation, die Abschlussfeier und den Haushalt des Servicebereichs betreuen.

Verantwortung und Ressourcen für die Lehre in Bezug auf die einzelnen Teilstudiengänge – unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des *Gemeinsamen Studiausschusses* in der *School of Education* – liegen jedoch ausschließlich bei der jeweiligen Fakultät bzw. für die Angebote der Bildungswissenschaften und der Sonderpädagogik – inklusive *Förderschwerpunkt Lernen* und *Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* – beim *Institut für Bildungsforschung (IfB)* in der *School of Education*. Verantwortlich für die Ressourcenzuweisung und die Vollständigkeit der Lehrangebote der einzelnen Teilstudiengänge ist die*der jeweilige Dekan*in bzw. die*der jeweilige Ratsvorsitzende.

Die Hochschullehrer*innen werden auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal berufen. Zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren hat das Rektorat Berufungsbeauftragte bestellt. Vor dem Ende der Bewerbungsfrist wird eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fakultätsrat bzw. dem Rat des *Instituts für Bildungsforschung* in der *School of Education* aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden gewählt werden.

Die Bergische Universität Wuppertal gibt an, Personalentwicklung als eine alle Bereiche umfassende Führungsaufgabe zu begreifen, die mit einer bedarfsorientierten Personalentwicklung umgesetzt wird. Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Bergischen Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management.

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Personalentwicklungsbeirat unter Vorsitz des Prorektors für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung weiter.

Neben den dauerhaft bzw. wiederkehrenden Angeboten der zentralen Servicestelle für akademische Personalentwicklung gibt es zusätzlich weitere befristete Angebote, wie das in der *School of Education* angesiedelte Querschnittsprojekt *Förderung mediendidaktischer Kompetenzen bei Tutor*innen und Lehrenden*.

Hochschullehrer*innen werden auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal berufen. Die Stellen werden nach Zuweisung an die Fakultät öffentlich ausgeschrieben. Zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren hat das Rektorat Berufungsbeauftragte bestellt. Vor dem Ende der Bewerbungsfrist wird eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fakultätsrat bzw. dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden gewählt werden. Die Berufungskommission entscheidet über die engere Auswahl der Bewerber*innen.

Die Bergische Universität Wuppertal erachtet die Personalentwicklung als alle Bereiche umfassende Führungsaufgabe, die mit einer bedarfsorientierten Personalentwicklung umgesetzt wird. Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Bergischen Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management. Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung hält unterschiedliche kostenlose Angebote für Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Tutor*innen bereit.

Die Bergische Universität Wuppertal ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik, dem NRW Netzwerk Hochschuldidaktik, dem Netzwerk Personalentwicklung NRW sowie dem bundesweiten Netzwerk Tutorienarbeit und entwickelt fortlaufend neue Angebote zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Mitglieder des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung Lehramt (Verfahren P-0654-1) konnten sich in den Gesprächen mit den Vertreter*innen der Bergischen Universität Wuppertal und anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass die Lehre in den Kombinationsstudiengängen der Lehramtsausbildung von professoralem Lehrpersonal, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben durchgeführt wird, die über ausreichende fachliche und methodisch-didaktische Kompetenzen verfügen. Dies gilt insbesondere für die Professuren im Bereich der Fachdidaktik. Nach Meinung des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung ist die Verbindung von Forschung und Lehre in den Fachdidaktiken

durch die hauptamtlich tätigen Professoren*innen gesichert, auch wenn sich derzeit einige Professuren in Berufungsverfahren befinden. Es kann laut Gutachtergremium davon ausgegangen werden, dass die Lehre dieser Professuren mit der endgültigen Besetzung der Stellen auf professoralem Niveau abgedeckt wird.

Auch die vielseitigen Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal und die Finanzierungsübernahme durch die betroffenen Lehreinheiten werden seitens des Gutachtergremiums als gewinnbringend für die gesamte Paderborner Lehramtsausbildung eingeschätzt.

Abschließend nehmen die Gutachter zustimmend zur Kenntnis, dass die Hochschulleitung bekundet hat, dass alle momentan bestehenden Ausstattungselemente – insbesondere die Personalausstattung – gesichert ist und nach Auslaufen der jeweiligen Verträge diese fortgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd-G)

Sachstand

In der Fachgruppe Evangelischen Theologie sind nach Stellenplan zwei W3-Professuren, zwei W2-Professuren, zwei Akademische Ratsstellen, eine Stelle einer*s Wissenschaftlichen Assistentin*en sowie einer*s Wissenschaftlichen Angestellten vorhanden.

Die beiden W3-Professuren (*Neues Testament* sowie *Kirchen- und Theologiegeschichte*) sowie eine W2-Professur (*Systematische Theologie*) sind derzeit besetzt und werden nach Ende der Dienstzeit der gegenwärtigen Stelleninhaber*innen auch neu besetzt. Eine W2-Professur (*Religionspädagogik und Didaktik*) ist derzeit vakant; das Wiederbesetzungsverfahren läuft. Zurzeit wird die Stelle professoral vertreten.

Die beiden Akademischen Ratsstellen (*Altes Testament* und *Religionspädagogik*) sind besetzt und werden nach Ende der Dienstzeit auch wiederbesetzt. Die Stelle einer*s Wissenschaftlichen Assistentin*en ist dem Fach *Kirchen- und Theologiegeschichte* zugeordnet und wird nach Ablauf der Anstellungszeit neu besetzt. Die Stelle einer*s Wissenschaftlichen Angestellten ist dem Fach *Systematische Theologie* zugeordnet und war bis 31.01.2023 befristet. Die nominell dem *Lehrstuhl Neues Testament* zustehende Stelle einer*s Wissenschaftlichen Assistenten*in ist in die Stelle eines Akademischen Rates überführt worden. Benötigte Lehraufträge werden über die Mittel der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften finanziert. Hinzu kommen 1,5 Stellen nicht-wissenschaftliches Personal im Sekretariat (eine E6-Stelle und eine halbe E5- Stelle).

Die Kapazitätsberechnung der Fachgruppe Evangelische Theologie kann dem Anlagenteil des Selbstberichts entnommen werden (Anlage I2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 01,05 und 09)

Die Anzahl der Lehrenden im Fach Evangelische Religionslehre (Professuren, Mitarbeiterstellen und weitere an der Lehre partizipierende Stellen), die im Selbstbericht bzw. im Anlagenteil des Selbstberichts (Anlage I2) aufgelistet sind, wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums als ausreichend und auch langfristig gesichert angesehen, da Stellen von ausscheidenden Lehrenden zeitnah wiederbesetzt werden und auch für die Zeit des Berufungsverfahrens bzw. der Wiederbesetzungsphase entsprechend vertreten werden.

Es sei an dieser Stelle seitens des Gutachtergremiums noch einmal positiv erwähnt, dass bei der Personalauswahl von Hochschullehrer*innen, die insbesondere im Bereich der Fachdidaktik tätig sind, in Berufungsverfahren der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education mitwirkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEed-SP, MEd-SP, BEed-G)

Sachstand

Der Hauptteil der Lehre und Betreuung der Studierenden der Katholischen Theologie wird durch vier Professuren (davon eine Juniorprofessur mit Tenure-Track), durch eine unbefristete akademische Oberratsstelle, eine unbefristete akademische Ratsstelle und drei wissenschaftliche Mitarbeiterstellen abgedeckt.

Aktuell befinden sich mehrere Stellen (W1, A13, E13) im (Wieder-)Besetzungsverfahren. Im Fall der W1-Professur steht noch die bischöfliche Unbedenklichkeitserklärung *Nihil obstat* aus; der Kandidat deckt seine künftige Lehre bereits über Lehraufträge ab. Die ab dem 01.10.2024 vakant werdende C3-Professur wird demnächst zur Wiederbesetzung – voraussichtlich als W3-Professur – ausgeschrieben. Trotz der verschiedenen Wiederbesetzungen kann die Fachgruppe Katholische Theologie das Lehrangebot gewährleisten.

Es gibt drei Lehraufträge im Fach Biblische Theologie, zwei im Fach Religionspädagogik, einen in den Fächern Liturgiewissenschaften bzw. Pastoraltheologie und zwei im Fach Systematische Theologie. Die Lehrbeauftragten sind in der Regel durch eine Promotion wissenschaftlich ausgewiesen. Zudem wurden Lehraufträge an Privatdozenten vergeben. Die Lehrbeauftragten werden in die Seminarkonferenz einbezogen. Sie werden auf die Möglichkeiten der universitären Qualitätssicherung in der Lehre, z.B. durch studentische Lehrveranstaltungsevaluation hingewiesen. Das Fach bemüht sich um eine Bindung der Lehrbeauftragten, die sich nach dem Urteil der Professoren*innen und Studierenden bewährt haben, über ein Semester hinaus.

Aufgrund der Vielfalt der theologischen Disziplinen ergibt sich der Bedarf von Lehrbeauftragten in den Fächern der Theologischen Ethik und der Praktischen Theologie aus den Voraussetzungen für das gymnasiale Lehramtsstudium. Davon profitieren die hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge, beispielsweise durch die Lehrveranstaltung in Liturgiewissenschaften, welche die Planung und Durchführung von Schulgottesdiensten thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 02, 06 und 10)

Die Anzahl der Lehrenden im Fach Katholische Religionslehre (Professuren, Mitarbeiterstellen und weitere an der Lehre partizipierende Stellen), die im Selbstbericht bzw. im Anlagenteil des Selbstberichts (Anlage I3) aufgelistet sind, wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums als ausreichend und auch langfristig gesichert angesehen, da Stellen von ausscheidenden Lehrenden zeitnah wiederbesetzt werden und auch für die Zeit des Berufungsverfahrens bzw. der Wiederbesetzungsphase entsprechend vertreten werden.

Es sei an dieser Stelle seitens des Gutachtergremiums noch einmal positiv erwähnt, dass bei der Personalauswahl von Hochschullehrer*innen, die insbesondere im Bereich der Fachdidaktik tätig sind, in Berufungsverfahren der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education mitwirkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Nach eigenen Angaben verfügt das Historische Seminar in den verschiedenen Personalkategorien über hinreichende Personalressourcen, um eine qualitätsvolle und nachhaltige Lehre in den *Teilstudiengängen 03 und 07 Geschichte* im Rahmen der *Lehramtskombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und *Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) anbieten zu können.

Die aktuelle Stellensituation und die zugehörige Kapazitätsberechnung dokumentiert das Historische Seminar in den Anlagen zum Selbstbericht (siehe Anlage I5 und Anlage I6). Zudem bieten zwei habilitierte Lehrende, drei außerplanmäßige Professor*innen und drei promovierte Wissenschaftler*innen Lehre im Rahmen von Lehraufträgen an. Die Lehraufträge werden vom Fakultätsrat vergeben. Hinzu treten noch die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus Drittmittelprojekten ohne Lehrverpflichtung, die bisweilen jedoch ebenso ergänzend Lehre in den Lehramtsteilstudiengängen anbieten.

Die Angabe, welcher Anteil des Gesamtlehrdeputats auf die hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge entfällt, lässt sich nur schätzen, da der Anteil der polyvalent angebotenen Lehrveranstaltungen schwanken kann und, umgekehrt formuliert, je nach Bedarf (Vakanz von Stellen, Freisemester usw.) steuerbar ist.

Alle aufgeführten Lehrenden bedienen durch ihre Veranstaltungen auch weitere Teilstudiengänge des Fachs Geschichte wie die Teilstudiengänge im Rahmen der Kombinationsstudiengänge Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt für bilingualen Unterricht sowie im Rahmen des Kombinatorischen Studienganges Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 03 und 07)

Die Anzahl der Lehrenden im Fach Geschichte (Professuren, Mitarbeiterstellen und weitere an der Lehre partizipierende Stellen), die im Selbstbericht bzw. im Anlagenteil des Selbstberichts aufgelistet sind, wird sowohl von den Mitgliedern des Gutachtergremiums als auch den Mitgliedern des Historischen Seminars als ausreichend angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Dem Philosophischen Seminar sind laut Stellenplan drei W3-Professuren (*Phänomenologie und theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Philosophie der Neuzeit und Kulturphilosophie und Ästhetik*), eine W2-Professur (*Philosophie/Philosophie der Wissenschaften*) und eine W1-Juniorprofessur (*Philosophie / Philosophie der Physik*) zugeordnet.

Aufgrund der hohen Bedeutung für die Lehramtsausbildung insgesamt und auch für die *Lehr- amtskombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und *Lehramt für sonderpädagogische Förderung* mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) im Besonderen, soll die Professur für Praktische Philosophie im Jahr 2024 nahtlos wiederbesetzt werden; eine Berufungskommission besteht bereits. Die gerade neu besetzte Professur für *Wissenschaftsphilosophie* ist im interdisziplinären *Zentrum für Wissenschafts- und Technikgeschichte* in leitender Funktion eingebunden.

Neben den Universitätsprofessuren kommen drei akademische Rats- bzw. Oberratsstellen hinzu; eine davon ist mit einer außerplanmäßigen Professorin (75%-Stelle) besetzt und ein weiterer Stelleninhaber davon vertritt die Fachdidaktik der Philosophie auf einer Stelle mit vollem Lehrdeputat. Darüber hinaus wurde gerade eine unbefristete Stelle für eine Lehrkraft mit besonderen Aufgaben geschaffen (13 LVS) und mit einer habilitierten Wissenschaftlerin aus dem Bereich der praktischen Philosophie mit dem Schwerpunkt für die Lehre der Studieneingangsphase neu besetzt. Daneben sind auf der Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen viereinhalb unbefristete Stellen den Professuren zugeordnet. Weitere Mitarbeiter*innen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten am Philosophischen Seminar arbeiten, beteiligen sich an der Lehre. Ein weiterer außerplanmäßiger Professor, ein Privatdozent und ein emeritierter Professor halten jedes Semester mehrere Veranstaltungen ab. Abgerundet wird das Lehrangebot mit ca. sechs Lehraufträgen aus allen Lehr- und Forschungsbereichen pro Semester.

Drei halbe Sekretariatsstellen sind den drei W3-Professuren zugeordnet, der W2 -Professur steht eine viertel Stelle zur Verfügung.

Die aktuelle Stellensituation und die zugehörige Kapazitätsberechnung dokumentiert die Lehreinheit Philosophie im Anlagenteil zum Selbstbericht (Anlage I7 und Anlage I8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 04 und 08)

Die Anzahl der Lehrenden im Fach Philosophie (Professuren, Mitarbeiterstellen und weitere an der Lehre partizipierende Stellen), die im Selbstbericht bzw. im Anlagenteil des Selbstberichts aufgelistet sind, wird von den Mitgliedern des Gutachtergremiums als ausreichend angesehen.

Die Personalausstattung ist somit derzeit nicht zu beanstanden, aber nur, solange die momentan befristete W1-Juniorprofessur (Philosophie / Philosophie der Physik) auch fortgesetzt wird. Eine Änderung daran erzeugt nach Ansicht der Gutachtergruppe eine wesentliche Änderung im Sinne von § 28 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO), die anzeigepflichtig wäre.

Im Jahr 2024 läuft die W3-Professur für Praktische Philosophie befindet sich im Wiederbesetzungsverfahren (Berufungskommission besteht bereits); dies wird seitens der Gutachter sowohl positiv als auch als notwendig angesehen. Insbesondere die schulformspezifische Ausrichtung der Stelleninhaber*innen des Philosophischen Seminars wird seitens des Gutachtergremiums als positiv gesehen.

Es sei an dieser Stelle seitens des Gutachtergremiums noch einmal positiv erwähnt, dass bei der Personalauswahl von Hochschullehrer*innen, die insbesondere im Bereich der Fachdidaktik tätig sind, in Berufungsverfahren der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education mitwirkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Bergische Universität Wuppertal besitzt eine zentrale Universitätsbibliothek. Diese versorgt laut Selbstbericht die gesamte Universität mit den in Lehre, Forschung und Studium benötigten Medien durch Beschaffung oder Vermittlung. Die regelmäßige Erweiterung des Bestands (insgesamt etwa 1,2 Millionen gedruckte Bücher) und die laufende Bereitstellung von etwa 1.500 Abonnements gedruckter Zeitschriften dienen hierzu ebenso wie der Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 28.000 elektronischen Zeitschriften oder die Tätigkeit der nehmenden Fernleihe mit insgesamt 21.573 Bestellungen im Jahr 2020. Die Universitätsbibliothek Wuppertal steht in einem sogenannten eingleisigen Hochschulbibliothekssystem ohne Institutsbibliotheken. Der gesamte Literatur- und Informationsbedarf der Universität wird durch ein Bibliothekszentrum erfüllt, das eng in das Universitätsganze eingebunden ist. Alle wichtigen Grundsatzentscheidungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Universität. Zuständig für die Verteilung der LiteraturerwerbungsmitteI auf die Fächer ist eine Kommission aus Universitätsmitgliedern.

Die Hörsäle der Universität werden zentral durch die Universität verwaltet; die Seminarräume hingegen durch die Fakultäten. Zurzeit stehen am *Hauptcampus* 33 Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 800 Plätzen und am *Campus Freudenberg* sechs Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 270 Plätzen zur Verfügung. Alle Hörsäle verfügen über einen Beamer und Multimedia-Anlagen.

Diese Räumlichkeiten können für größere Veranstaltungen auch kurzfristig über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. Zudem sind Lehrveranstaltungen auch im Computerraum des *Zentrums für Medien und Informationsverarbeitung* durchführbar.

Die IT-Infrastruktur sowie die Bereitstellung von *Lern- und Projektarbeitssoftware (Moodle, BSCW)* wird durch das *Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung der Universität (ZIM)* sichergestellt. Hochschulweit ist ein Netzwerk zur Digitalisierung der Lehre eingerichtet. In jeder Fakultät unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des sogenannten *BU:NDLE* (Schnittstelle für alle Digitalisierungsprozesse in Studium und Lehre) die Lehrenden bei der Erstellung und Umsetzung digitaler Lehr-/Lernformate.

Zur selbstständigen Arbeit der Studierenden stellen die Universität – insbesondere in der Universitätsbibliothek –, das Hochschulsozialwerk und der AStA Lernräume zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet beispielsweise zeitgemäße Lern- und Arbeitsbereiche mit einer Fläche von über 600 m² an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung Lehramt (Verfahren P-0654-1) konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Hochschulvertreter*innen und den Studierenden davon überzeugen, dass die Bergische Universität Wuppertal für ihre Lehramtsstudiengänge eine angemessene Ressourcenausstattung vorhält; hierzu zählen auch Verwaltungskräfte in zentralen und dezentralen Bereichen. Positiv sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums den Sachverhalt, dass im Akkreditierungszeitraum viele Räume mit zeitgemäßer Technik und Medien ausgestattet wurden, damit Lehramtsstudierende mit diesen Medien in innovativen Lehr- und Lernumgebungen Erfahrungen sammeln können; desgleichen die weiteren Räume bzw. Lern- und Kompetenzzentren, die den spezifischen Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden gerecht werden.

Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind nach Meinung des Gutachtergremiums ausreichend, wie auch die Anzahl der Vorlesungs- und Seminarräume. Die Investition der Universität in Literatur für den Bereich Inklusion bzw. Sonderpädagogik und im IT-Bereich, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Lehramtsausbildung gerecht zu werden, wird seitens des Gutachtergremiums als zielführend angesehen.

Als weiteres positives Signal sehen die Gutachter die Situation, dass die Hochschulleitung bekundet hat, dass alle momentan bestehenden Ausstattungselemente nachhaltig gesichert sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd-G)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen die Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs *Evangelische Religionslehre* ein.

Die *Fachgruppe Evangelische Theologie* partizipiert an der Raum- und Sachausstattung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. Die IT-Betreuung erfolgt durch einen Dekanatsmitarbeiter, der ebenfalls Ressourcen – inklusive eines Computerraums mit dort nutzbaren sowie ausleihbaren Laptops – für die Studierenden zur Verfügung stellt.

Die Ausstattung scheint aufgrund der Vorerfahrungen seit der Akkreditierung der beiden Lehramtskombinationsstudiengänge *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)* und *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* sowie mit anderen Studiengängen im *Fach Evangelische Theologie* als ausreichend.

Eine detaillierte Versorgung der Fachgruppe Evangelische Theologie mit Literatur und Informationsmaterialien durch die Universitätsbibliothek kann den Anlagen zum Selbstbericht (Anlage K3) entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 01, 05 und 09)

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Einschätzungen des Gutachtergremiums bezüglich der Ressourcenausstattung der Lehramtsstudiengänge auch für die *Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre*.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Vertretern*innen der *Fachgruppe Evangelische Theologie* und anhand der Unterlagen überzeugen, dass die Ressourcenausstattung für die Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Evangelische Religion angemessen und gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd-G)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen die Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs *Katholische Religionslehre* ein.

Für den *Lehrstuhl Biblische Theologie* und den *Lehrstuhl Religionspädagogik* existiert ein gemeinsames Sekretariat, in dem auch einige Aufgaben, die das Fach insgesamt betreffen, bearbeitet werden. Das Fach hält eine zweite Sekretariatsstelle für den Lehrstuhl *Systematische Theologie* und die Tenure-Track Professur *Historische Theologie* für erforderlich. Jedem Lehrstuhl steht seitens der Fakultät ein Etat von 12.000 Euro jährlich zur Verfügung, der für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastvorträge, Tagungen, Dienstreisen, technische Ausstattung und Sonstiges ausgeschöpft werden kann.

Zusätzlich stehen dem Fach 2.000 Euro jährlich für weitere Ausgaben zur Verfügung (z.B. zur Teilnahme am Fakultätentag etc.). Akademische Räte*innen werden durch € 2.000 pro Jahr oder durch eine Hilfskraftstelle im Umfang von fünf Stunden pro Woche in ihrer Tätigkeit unterstützt. Das Fach verfügt über zwei Tutorien, die in der Studieneingangsphase zum Tragen kommen.

Das Fach *Katholische Theologie* partizipiert an den Raum- und Sachausstattung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. Eine detaillierte Versorgung der Fachgruppe mit Literatur und Informationsmaterialien durch die Universitätsbibliothek kann den Anlagen zum Selbstbericht (Anlage K3) entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 02, 06 und 10)

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Einschätzungen des Gutachtergremiums bezüglich der Ressourcenausstattung der Lehramtsstudiengänge auch für die *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre*.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Vertretern*innen der *Fachgruppe Katholische Theologie* und anhand der Unterlagen überzeugen, dass die Ressourcenausstattung für die Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Katholische Religion angemessen und gesichert ist. Auffällig ist, dass die Literaturmittel der Katholischen Theologie gemäß Beschluss der Bibliothekskommission ca. 10.000 Euro weniger betragen als bei der Evangelischen Theologie.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen die Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs *Geschichte* ein.

Das *Fach Geschichte* partizipiert an der Raum- und Sachausstattung der Fakultät für *Geistes- und Kulturwissenschaften*. Die IT-Betreuung erfolgt durch einen Dekanatsmitarbeiter, der ebenfalls Ressourcen – inklusive eines Computerraums mit dort nutzbaren sowie ausleihbaren Laptops – für die Studierenden zur Verfügung stellt.

Die Ausstattung scheint aufgrund der Vorerfahrungen seit der Akkreditierung der beiden Lehramtskombinationsstudiengänge *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)* und *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* sowie mit anderen Studiengängen im *Fach Geschichte* als ausreichend.

Eine detaillierte Versorgung der *Fachgruppe Geschichte* mit Literatur und Informationsmaterialien durch die Universitätsbibliothek kann den Anlagen zum Selbstbericht (Anlage K3) entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 03 und 07)

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Einschätzungen des Gutachtergremiums bezüglich der Ressourcenausstattung der Lehramtsstudiengänge auch für die *Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte*.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Vertretern*innen der *Fachgruppe Geschichte* und anhand der Unterlagen überzeugen, dass die Ressourcenausstattung für die Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Geschichte angemessen und gesichert ist. Hierzu zählt insbesondere die Versorgung mit Literatur und Informationsmaterialien durch die Universitätsbibliothek.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen die Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs *Praktische Philosophie* ein.

Von zentraler Bedeutung für das Studium der Philosophie ist nach Aussage der Vertreter*innen des Philosophischen Seminars der Zugriff auf philosophische Literatur, welcher durch die Bibliothek der Bergischen Universität für alle Studierenden des Faches sichergestellt ist (siehe Anlage K3 des Selbstberichts). Über die vorhandenen klassischen, philosophischen Texte hinaus werden Veröffentlichungen der aktuellen Forschungsergebnisse und wichtige Zeitschriften kontinuierlich angeschafft, was die Möglichkeit eines Studiums auf dem gegenwärtigen Niveau der Forschung sicherstellt. Im Rahmen der in den letzten Semestern stark auf den Onlinemodus angewiesenen, universitären Arbeit insgesamt, hat die Bibliothek das digitale Angebot stark ausgeweitet. In diesem Zuge haben auch digitale Lehr- und Lernformate in noch größerem Maße Einzug in die Lehr- und Forschungsarbeit genommen.

Insbesondere führt die Bibliothek im Hinblick auf die philosophiedidaktische Ausbildung die führenden Zeitschriften dieser Disziplin und hält auch die für die praxisorientierten Seminaranteile der Fachdidaktik die schulischen Materialien (z.B. Schulbücher) bereit.

Den Studierenden steht der *CIP-Raum* der *Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften* mit mehreren Arbeitsplätzen zur Verfügung. Dort können die Studierenden umfangreiche Literaturrecherchen in Onlinekatalogen weltweit erledigen, was auch über einen campusweiten WLAN-Zugang und diverse Arbeitsplätze in der Bibliothek möglich ist.

Um Ergebnisse der individuellen Forschungsarbeiten der Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu präsentieren, sind die Seminarräume multimedial mit Beamern ausgestattet. Die Anschaffung von interaktiven Tafeln ist in Planung. Die Sekretariate der einzelnen Professuren stellen organisatorische Anlaufstellen für die Studierenden dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (Teilstudiengänge 04 und 08)

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Einschätzungen des Gutachtergremiums bezüglich der Ressourcenausstattung der Lehramtsstudiengänge auch für die *Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie*.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Vertretern*innen des *Philosophischen Seminars* und anhand der Unterlagen überzeugen, dass die Ressourcenausstattung für die Lehramtsausbildung im Unterrichtsfach Philosophie angemessen und gesichert ist. Hierzu zählt insbesondere die Versorgung mit philosophischer Literatur und Informationsmaterialien durch die Universitätsbibliothek.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den drei Lehramts-Kombinationsstudiengängen *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und Kombinationsstudiengang *Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)* einsetzbaren Prüfungsformen werden in den Allgemeinen Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnungen jeweils in den §§ 12 bis 20 definiert. Mögliche Prüfungsformen sind: Mündliche Prüfungen, Schriftliche Prüfungen (Klausuren), Integrierte Prüfungen, Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten, Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Elektronische Prüfungsarbeiten (E-Prüfungen), Fachpraktische Prüfungen, Sammelmappe in Form einer Portfolio-Prüfung sowie Präsentation mit Kolloquium. In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge 01 bis 10 werden in den angehängten Modulbeschreibungen die konkret geforderten Prüfungsleistungen benannt.

Im Rahmen der Prüfungsleistung *Sammelmappe* erbringen die Studierenden laut Selbstbericht im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden. Die erbrachten Einzelleistungen werden in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet. Diese Begutachtung kann auch mit einer geeigneten Prüfung verbunden werden.

Neben den Modulabschlussprüfungen sehen die Modulhandbücher laut Selbstbericht bei vielen Modulen zusätzlich den Nachweis von unbenoteten Studienleistungen vor. Diese sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar und werden in ihrem maximalen Umfang (Arbeitsaufwand) in den Modulhandbüchern festgelegt. Sehen die Modulhandbücher keine Konkretisierung – z.B. in Bezug auf die Form – vor, erfolgt die Spezifikation durch die Lehrenden und wird von diesen zu Veranstaltungsbeginn angekündigt.

Für die Organisation und Durchführung von Prüfungen sind die für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das *Institut für Bildungsforschung (IfB)* eingerichteten Fachprüfungsausschüsse zuständig. In Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss des *Gemeinsamen Studienausschusses (GSA)*.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Sowohl die Gutachter dieses Verfahrens als auch die Gutachtergruppe der vorangehenden Systembewertung (Verfahren P-0654-1) sehen es als sinnvoll an, dass für die Lehramtsstudiengänge an der Bergischen Universität Wuppertal sowohl ein zentraler Prüfungsausschuss als auch Prüfungsausschüsse auf Ebene der Fächer/Teilstudiengänge existieren. Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfungen in den entsprechenden Kombinationsstudiengängen. Hierzu die Einhaltung der Prüfungsordnungen, die Steuerung der Prüfungsorganisation und die Weiterentwicklung des Prüfungswesens, während die Fachausschüsse für das Prüfungswesen auf der Ebene der Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer bzw. Förderschwerpunkte) zuständig sind.

Sämtliche Module der Lehramtskombinationsstudiengänge sehen eine Modulabschlussprüfung zur Überprüfung der von den Studierenden erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vor. Die Gutachter nehmen die Vielfalt der Prüfungsformen in der Lehramtsausbildung insgesamt positiv zur Kenntnis; so ist gewährleistet, dass die Studierenden nicht nur auf eine Prüfungsart fokussiert geprüft werden. Die elektronischen Prüfungen stellen für die Gutachter eine willkommene und zeitgemäße Erweiterung der Prüfungsformen dar, da sie zusätzlich der digitalisierungsbezogenen Ausbildung der Lehramtsstudierenden Rechnung getragen. Das Gespräch mit den Studierenden bei der Vor-Ort-Begehung ergab, dass die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen weitestgehend gegeben ist.

Ebenfalls wohlwollend nehmen die Gutachter zur Kenntnis, dass zu Beginn des Studiums vor allem Klausuren (Wissen und Analyse) geschrieben werden und so der Einstieg in das Studium erleichtert wird. Im Laufe des Studiums kommen weitere Prüfungsformen hinzu, in denen auf die Grundlagen aufgebaut wird. Auf Masterebene werden in den Teilstudiengängen vorwiegend Prüfungsformen verwendet, die auf eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden abzielen.

Des Weiteren nehmen die Gutachter positiv zur Kenntnis, dass sowohl auf der zentralen Ebene der School of Education als auch auf der Ebene der Fächer/Teilstudiengänge Strukturen zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen existieren.

In den Teilstudiengängen der *Katholischen Religionslehre* und der *Geschichte* ist in einigen Modulen die Prüfungsform *Sammelmappe* vorgesehen. Nach Ansicht der Gutachter handelt es sich bei dieser Form der Prüfung um eine didaktisch geeignete Lernbegleitung der Studierenden (Formatives Prüfen), was aus gutachterlicher Sicht durchaus positiven Charakter hat, da der Kompetenzzuwachs sehr gut sichtbar gemacht und den Studierenden im Laufe des Semesters zurückgekoppelt wird. Jedoch, hier setzt die Kritik der Gutachter an. Die Universität bzw. die Fachvertreter*innen der Katholischen Religionslehre und der Geschichte müssen den Unterschied herausarbeiten, der zwischen dieser lernbegleitenden Studienleistung gegenüber der zum Abschluss eines Moduls vorgesehenen Prüfungsleistung besteht. Es muss mit einer klaren und für die Studierenden sichtbaren Trennung zwischen Lern- und Leistungssituation einhergehen. So gesehen sind die Studienleistungen als notwendige Voraussetzung auf dem Weg zur Prüfungsleistung zu verstehen, ohne deren Ableistung der erfolgreiche Abschluss des Moduls nicht abgelegt werden kann. Sie müssen sich qualitativ und quantitativ von der Prüfungsleistung unterscheiden.

Das Gutachtergremium schlägt daher dem Akkreditierungsrat folgende Auflage für diejenigen Teilstudiengänge vor, die die Prüfungsform *Sammelmappe* nutzen:

- Auflage (Kriterium aus § 12 Abs. 4): Die Universität muss den Unterschied zwischen lernbegleitenden Studienleistungen gegenüber den zum Abschluss des Moduls vorgesehenen Prüfungsleistungen herausarbeiten und in den Modulbeschreibungen deutlich machen; d.h. bezüglich der Bewertung der Sammelmappe muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Darüber hinaus ist eine Verringerung der Prüfungsbelastung anzustreben, indem die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der Prüfungsform *Sammelmappe* reduziert wird.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre (BEEd-SP, MEd-SP, BEEd-G)

Sachstand

Die Anzahl der Leistungspunkte eines jeden Moduls in den drei *Teilstudiengängen 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre* ergibt sich aus der Präsenzzeit, der selbstständigen Studienzzeit – in der Regel begleitet vom Seminar- und Übungsbetrieb – und der Prüfungsvorbereitung. Einzelheiten hierzu sind in den Modulhandbüchern in den Anlagen (G1, G2 und G3) des Selbstberichts verzeichnet.

In sämtlichen *Teilstudiengängen Evangelische Religionslehre* schließt jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung ab, wobei alle Prüfungen modulbezogen sind. Dabei ist sichergestellt, dass Studierende im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennen lernen. Neben Klausuren und Hausarbeiten sind die Prüfungsformen besonders bei den *unbenoteten Leistungsnachweisen (UBL)* vielfältig. Einzelheiten hierzu sind den Modulhandbüchern in den Anlagen (G1, G2 und G3) des Selbstberichts zu entnehmen.

Die Studentische Arbeitsbelastung (Workload) wird mittels der Lehrveranstaltungsevaluationsbögen am Anschluss einer jeden Veranstaltung überprüft und für Folgeveranstaltungen gegebenenfalls angepasst. Weiterentwicklungen der Prüfungsformate und des Studiengangs erfolgen dauerhaft basierend auf den *EvaQuest-Studierendenbefragungen*.

Im *Teilstudiengang 01 Evangelische Religionslehre (BEEd-SP)* müssen die Studierenden drei Modulabschlussprüfungen sowie – sofern optional in diesem Teilstudiengang gewählt – die Bachelorarbeit absolvieren.

Im *Teilstudiengang 05 Evangelische Religionslehre (MEd-SP)* müssen die Studierenden ebenfalls drei Modulabschlussprüfungen sowie – sofern optional in diesem Teilstudiengang gewählt – die Masterarbeit absolvieren.

Im *Teilstudiengang 09 Evangelische Religionslehre (BEEd-G)* müssen die Studierenden sieben Modulabschlussprüfungen sowie – sofern optional in diesem Teilstudiengang gewählt – die Bachelorarbeit absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zum Prüfungssystem schließen die *Teilstudiengänge 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre* ein.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in den *Teilstudiengängen 01, 05 und 09 Evangelische Religionslehre* die Modulabschlussprüfungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und dass die Studierenden der Evangelischen Religionslehre im Verlauf ihres Studiums ein angemessenes Spektrum an verschiedenen Prüfungsformen durchlaufen.

Die Gutachter befürworten die Regelung, dass für die Organisation und Durchführung der Prüfungen für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichteten Fachprüfungsausschüsse zuständig sind und in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, der zentrale Prüfungsausschuss des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) entscheidet.

Positiv erachten die Mitglieder des Gutachtergremiums die Tatsache, dass die Studentische Arbeitsbelastung (Workload) mittels der Lehrveranstaltungsevaluationsbögen am Anschluss einer jeden Veranstaltung überprüft und für Folgeveranstaltungen gegebenenfalls angepasst wird. Die Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Weiterentwicklungen der Prüfungsformate und der Teilstudiengänge bzw. der Lehramtskombinationsstudiengänge dauerhaft basierend auf den *EvaQuest-Studierendenbefragungen* erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre (BEd-SP, MEd-SP, BEd-G)

Sachstand

Die Modulabschlussprüfungen der *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre* erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert; die Bewertungskriterien sind für die Studierenden transparent. Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) ab. Studienbefragungen und Evaluationen werden für die Weiterentwicklung des Prüfungssystems genutzt.

Jedes der fünf Module des Teilstudiengangs 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP) schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab, so dass die Prüfungsdichte mit durchschnittlich knapp unter einer Modulabschlussprüfung pro Semester nicht zu hoch angesetzt ist. Es sind verschiedene Prüfungsformen vertreten. Das Modul *Theologischer Grundkurs (TKA1)* schließt als grundlegendes Modul mit einer Klausur ab. Im Modul *Methoden des theologischen Arbeitens (TKA2)* stellen die Studierenden erstmalig ihre Kompetenz zur Anwendung theologischer Arbeitsmethoden in Form einer Hausarbeit unter Beweis. Das Modul *Biblische Einleitungswissenschaften (TKA3)* schließt ebenfalls mit einer Klausur, die Vielfalt und Sinnzusammenhang der Bibelwissenschaften gerecht wird, ab. Die mündliche Prüfung im Modul *Grundkurs Christologie (TKA24)* ist geeignet, Sprachfähigkeit im Hinblick auf verschiedene christologische Fragestellungen zu erweisen. Die Sammelmappe des Moduls *Christentum in religiös pluraler Gesellschaft (TKA9)* protokolliert den Lernprozess und Kompetenzerwerb der Studierenden. In der Vergangenheit wurden Studienbefragungen und Evaluationen für die Weiterentwicklung der Prüfungsformate genutzt; so wurden insbesondere in TKA1 und TKA3 die Prüfungslasten gesenkt und in TKA2 die

Prüfungsanforderungen präzisiert. Im neu einzuführenden Modul TKA9 wurde darauf geachtet, eine Modulabschlussprüfung zu wählen, die begleitend zu den Teilmodulen erstellt wird und dadurch keine weitere Prüfungshürde aufbaut.

Im *Teilstudiengang 06 Katholische Religionslehre (MEd-SP)* sind drei Module und drei Modulabschlussprüfungen, davon eine mündliche Prüfung (zweimal wiederholbar) und zwei Hausarbeiten, die unbeschränkt wiederholbar sind, vorgesehen, was für die Studierenden in der Masterphase angemessen ist. Für Studierende, die ihre Masterarbeit in der Katholische Religionslehre schreiben, gibt es ein begleitendes Seminar. Die Kandidat*innen erhalten hierdurch begleitete Hilfestellung hinsichtlich der Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen und ihrer Bearbeitung und präsentieren ihr eigenes Forschungsprojekt.

Im *Teilstudiengang 10 Katholische Religionslehre (BEd-G)* werden sieben Module verpflichtend angeboten, die mit je einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden müssen. Hinsichtlich der Module TKA1, TK2, TK3 und TK9 siehe die Ausführungen im *Teilstudiengang 02 Katholische Religionslehre (BEd-SP)*. Das Modul TKA4 schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die die Fähigkeit zur Reflexion systematisch-theologischer Fragen verlangt und das Modul TKA 5 mit der Präsentation der religionsdidaktischen Elementarisierung eines selbst gewählten Mediums, das die Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Reflexion religiöser Bildungsprozesse erfordert ab. Das Modul TKA6 prüft mündlich die Fähigkeit zur Reflexion der historischen Dimension einer theologischen Fragestellung.

Im Sinne der Berufsorientierung haben die zwei mündlichen Prüfungen und die Präsentation mit Kolloquium gegenüber den zwei Klausuren und der Hausarbeiten einen hohen Stellenwert: Lehrer*innen sind im Religionsunterricht vor allem in ihren kommunikativen Kompetenzen herausgefordert, die es entsprechend bereits im Studium zu fördern gilt. Die schriftliche Hausarbeit im Modul TKA2 bereitet mit ihren methodischen und formalen Anforderungen auf die Bachelorarbeit vor. Die Modulprüfungen mit begrenzter Wiederholbarkeit – lediglich das Modul TKA3 – werden durch das Prüfungsamt der Universität verwaltungsmäßig organisiert. Die Wiederholung von mündlichen Prüfungen ist jederzeit möglich, die Wiederholung von schriftlichen Prüfungen durch einen Nachschreibetermin oder anlässlich des nächsten Prüfungstermins. Unbegrenzt wiederholbare Prüfungen werden mit den Dozierenden selbst abgewickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zum Prüfungssystem schließen die *Teilstudiengänge 02, 06 und 10 Katholische Religionslehre* ein.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in den *Teilstudiengängen 02, 06 und 09 Katholische Religionslehre* die Modulabschlussprüfungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und dass die Studierenden der *Katholischen Religionslehre* im Verlauf ihres Studiums ein angemessenes Spektrum an verschiedenen Prüfungsformen durchlaufen.

Die Gutachter befürworten die Regelung, dass für die Organisation und Durchführung der Prüfungen für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichteten Fachprüfungsausschüsse zuständig sind und in Angelegenheiten, die mehr

als einen Teilstudiengang betreffen, der zentrale Prüfungsausschuss des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) entscheidet.

Die Module *Christentum in religiös pluraler Gesellschaft (TKA9)* in den *Teilstudiengängen 02 und 10 Katholische Religionslehre* sehen die Prüfungsform *Sammelmappe* vor. Details der Bewertung dieser Prüfungsform durch die Gutachtergruppe siehe unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte*.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt (siehe Auflage unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte*).

Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Jedes Modul der *Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte* wird mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Die Studierenden durchlaufen in ihrem Studium alle Prüfungsformen des Studiengangs. In den Modulen *GES-P11-SP* und *GES-P13-SP* des BEd-SP sowie den Modulen *M(HRSGe)-GES1* und *M(HRSGe)-GES2* des MEd-SP ist eine *Sammelmappe* vorgesehen. In dieser Prüfungsform erbringen die Studierenden im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden. Die erbrachten Einzelleistungen werden in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet. In den beiden Teilstudiengängen wird die Prüfungsform *Sammelmappe mit Begutachtung* – also ohne mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung – durchgeführt. Um die Studierenden im sukzessiven Kompetenzaufbau zu unterstützen, können bei der *Sammelmappe* orientierende Bewertungen von Einzelleistungen vor der Gesamtbewertung mitgeteilt werden (Vorbenotung). Diese sind aber für die abschließende Beurteilung nicht verbindlich und fließen in der *Sammelmappe* auch nicht schematisch (z.B. über Mittelwertberechnungen) in die Gesamtbewertung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zum Prüfungssystem schließen die *Teilstudiengänge 03 und 07 Geschichte* ein.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in den *Teilstudiengängen 03 und 07 Geschichte* die Modulabschlussprüfungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und dass die Studierenden der Geschichte im Verlauf ihres Studiums ein angemessenes Spektrum an verschiedenen Prüfungsformen durchlaufen.

Die Gutachter befürworten die Regelung, dass für die Organisation und Durchführung der Prüfungen für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichteten Fachprüfungsausschüsse zuständig sind und in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, der zentrale Prüfungsausschuss des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) entscheidet.

Die Module *GES-P11-SP* und *GES-P13-SP* des BEd- SP sowie die Module M(HRSGe)-GES1 und M(HRSGe)-GES2 des MEd-SP sehen die Prüfungsform *Sammelmappe* vor. Details der Bewertung dieser Prüfungsform durch die Gutachtergruppe siehe *unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte*.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt (siehe Auflage *unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte*).

Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie (BEd-SP und MEd-SP)

Sachstand

Alle Prüfungen des Teilstudiengangs Praktische Philosophie im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sind jeweils modulbezogen. In den Modulen PHI 1 und 2 müssen die Studierenden zwei Komponenten belegen, Komponente a und wahlweise Komponente b oder c. Die Modulabschlussprüfung (Klausur) wird in der Modulkomponente a abgelegt (in Verbindung mit einer Vorlesung). Die Vorlesungen werden durch Tutorien begleitet, die mithilfe eines Mentorenprogramms organisiert. In den Modulen PHI-SP 3-6 muss jeweils eine unbenotete Studienleistung zu einem Modulteil (in Form eines Essays, Fachgesprächs, Referats, Protokolls, einer schriftlichen Leistungsabfrage u.a.) erbracht und eine Modulabschlussprüfung, die sich in Verbindung mit einer anderen Lehrveranstaltung auf Grundfragen des Moduls bezieht, absolviert werden. Die Prüfungsformen werden im Modulhandbuch ausführlich beschrieben.

Mit den Prüfungen werden Textverständnis, philosophische Argumentation aber auch das Erlernen der jeweiligen fachlichen Inhalte sachgerecht abgefragt. Die Prüfkriterien werden jeweils zu Semesterbeginn von den Dozierenden transparent kommuniziert.

Im *Teilstudiengang 08 Praktische Philosophie* im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education umfasst das Studium drei Prüfungen, dabei schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Im fachdidaktischen Modul besteht für die Studierenden die Möglichkeit, zwischen einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung von 45min Dauer zu wählen. Das Forschungsprojekt wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit dokumentiert. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von fünf bis sechs Lehrveranstaltungen, die insgesamt im Teilstudiengang zu erbringen sind, ist neben den Modulabschlussprüfungen in jedem weiteren Modulteil eine unbenotete Studienleistung, wie beispielsweise Referate, mündliche Vorträge, Fachgespräche, oder Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung zu absolvieren. Die Prüfungen werden während der vorlesungsfreien Zeit verfasst und vorbereitet und in der Regel gegen Ende dieser Periode abgegeben bzw. abgelegt.

Mit den Prüfungen im Teilstudiengang Praktische Philosophie des MEd-SP werden Kenntnisse in der Philosophiedidaktik, ihre Anwendung im Unterrichtszusammenhang und damit die Transformation philosophischen Wissens und Könnens im Kontext von Vermittlung, Erziehung und Bildung überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zum Prüfungssystem schließen die *Teilstudiengänge 04 und 08 Praktische Philosophie* ein.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass in den *Teilstudiengängen 04 und 08 Praktische Philosophie* die Modulabschlussprüfungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene modulbezogen sind und eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und dass die Studierenden der Geschichte im Verlauf ihres Studiums ein angemessenes Spektrum an verschiedenen Prüfungsformen durchlaufen.

Die Gutachter befürworten die Regelung, dass für die Organisation und Durchführung der Prüfungen für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichteten Fachprüfungsausschüsse zuständig sind und in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, der zentrale Prüfungsausschuss des Gemeinsamen Studienausschusses (GSA) entscheidet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen, wird laut Selbstbericht in den drei Kombinationsstudiengängen *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und *Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)* und ihren Teilstudiengängen *Evangelische Religionspädagogik*, *Katholische Religionspädagogik*, *Geschichte* und *Praktische Philosophie* überwiegend auf zwingend konsekutive Modulabfolgen verzichtet.

Die Erstellung eines Stundenplans erfolgt individuell durch die Studierenden. Auf dieser Ebene werden Überschneidungen unmittelbar sichtbar, aber auch hinsichtlich ihrer Relevanz gefiltert. Viele theoretisch mögliche Überschneidungen werden durch die kumulierten Wahlentscheidungen der Studierenden, die semesterweise und kurzfristig variieren, vermieden. Zur fakultätsübergreifenden Information über Lehrveranstaltungen, zur Planung von Stundenplänen sowie zur Anmeldung zu Prüfungen steht den Studierenden universitätsweit das Campus-Management-System *StudiLöwe* zur Verfügung.

Die Studierenden haben bei ausreichend genauer Übersicht über das bestehende Angebot und die jeweilige Zuordnung zu den Modulkomponenten einen großen Spielraum, ihren individuellen Stundenplan überschneidungsfrei zusammenzustellen. In Vorbereitung eines Semesters findet unter Beteiligung des Prorektors für Studium und Lehre eine Hörsaalkonferenz mit allen Raum- und Veranstaltungsplanern der Universität statt; im Zuge dessen werden die Raum- und Terminkonflikte zwischen den Fächern gelöst.

Den Studierenden stehen die Qualitätsbeauftragten, deren Netzwerk insgesamt 25 Qualitätsbeauftragte an zentralen und dezentralen Stellen der Universität umfasst, als Anlaufstelle bei der Koordination und Verbesserung der Überschneidungsfreiheit zur Verfügung. Die Qualitätsbeauftragten zählen zu den ersten Ansprechpartnern*innen für Studierende. Bei massiven Unvereinbarkeiten der Studienangebote werden kurzfristige Ausweichmöglichkeiten durch zusätzliche Angebote oder Verlegung der bestehenden Angebote durch die Fakultäten veranlasst.

Die Prüfungen sind grundsätzlich so gelegt, dass sie außerhalb der regulären Vorlesungszeiten oder höchstens innerhalb der jeweiligen Veranstaltungszeiten der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden. Für unvermeidbare Ausnahmen hiervon sucht der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss Konsens mit den betroffenen Kollegen*innen, dokumentiert die Überschneidungen und macht diese Dokumentation dem *Gemeinsamen Studienausschuss* zugänglich. Die Terminplanung großer Prüfungen erfolgt universitätsweit übergreifend, wodurch die Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird.

Das überschneidungsfreie Lehrangebot von Pflichtveranstaltungen wird in den semesterweisen Lehrveranstaltungsevaluationen sowie regelmäßig stattfindenden Studierendenbefragungen evaluiert und in den Evaluationskommissionen der Fächer sowie übergreifend für die Kombinationsstudiengänge in der *Evaluationskommission des Gemeinsamen Studienausschusses* bewertet. Die aus den Empfehlungen der Evaluationskommissionen resultierenden Maßnahmen werden durch die zuständigen Dekanate und den Gemeinsamen Studienausschuss ergriffen, entfalten jedoch in der Regel erst für die folgenden Studierendenkohorten ihre Wirkung.

Der Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig im Rahmen der semesterweise stattfindenden Lehrveranstaltungsbewertung erhoben und überprüft.

Im Jahr 2018 wurde die Möglichkeit eröffnet, Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, nach Vorgabe durch die Prüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft zu wiederholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Studierbarkeit der zehn Teilstudiengänge ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Hochschule achtet auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Aus den eingereichten Daten geht hervor, dass zahlreiche Studierende die Regelstudienzeit überschreiten. Die Gutachtergruppe erachtet diese Zahlen aber noch im Rahmen des üblichen. Die Befragung der Studierenden ergab hierzu allerdings ein heterogenes Bild. Prinzipiell ist das Studium in Regelstudienzeit aus studentischer Sicht durchaus möglich. Allerdings wird das Einhalten der Regelstudienzeit von den Master-Studierenden eher als schwierig angesehen. Sie empfinden die Arbeitsbelastung im Masterstudium als zu hoch. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig erhoben. Laut Selbstbericht ergaben die Evaluationen, dass die Studierenden die Arbeitsbelastung zum überwiegenden Teil als angemessen empfinden. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die studentische Arbeitsbelastung insbesondere in den Teilstudiengängen des *Masterkombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* detaillierter als bisher zu überprüfen. Gegebenenfalls sollten entsprechende Maßnahmen zur Korrektur der Belastung ergriffen werden.

Einige wenige Module erstrecken sich über mehr als zwei Semester. Dies sieht die Gutachtergruppe als ungünstig an, kann den Begründungen der Universität aber folgen. Für die vorgelegten Fälle wird das Vorgehen als sinnvoll erachtet. Dadurch, dass die Studierenden relativ frei sind in der Belegung der Lehrveranstaltungen eines Moduls, können die Module unter Umständen auch schneller absolviert werden, so dass die studentische Mobilität nicht zu sehr behindert wird.

Einige Module unterschreiten die Mindestmodulgröße. Da wiederum andere Module deutlich über der Mindestmodulgröße liegen und es sich insgesamt eher um Ausnahmen handelt, akzeptiert die Gutachtergruppe dieses Vorgehen.

Einige Module der Teilstudiengänge 02, 03 und 06 beinhalten zwei oder drei Klausuren als Prüfungsleistungen. Dieses Vorgehen wird von der Gutachtergruppe zwar als ungünstig angesehen, in diesen Fällen jedoch als sinnvoll erachtet. Daher wird das Vorgehen aufgrund der nachvollziehbaren Begründungen seitens der Gutachter akzeptiert.

Die Prüfungsbelastung erscheint erhöht, aber noch angemessen. Die unter Kapitel 2.3.2.5 *Prüfungssystem* von der Gutachtergruppe genannten Maßnahmen könnten zu einer Entspannung der Situation beitragen.

Prinzipiell unterstützt die Prüfungsorganisation die Studierbarkeit. Die befragten Studierenden berichteten allerdings im Gespräch, dass die Prüfungsorganisation noch immer rein papierbasiert erfolge. Gerade während der Pandemiesituation, aber auch generell wird dies von den Studierenden als sehr umständlich und fehleranfällig empfunden. Die Hochschulvertreter*innen berichteten hier, dass zurzeit ein neues elektronisches System zur Prüfungsverwaltung aufgesetzt werden soll. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dies umzusetzen und die Digitalisierung in der Prüfungsverwaltung und -organisation voranzutreiben.

Insgesamt wurde in den Gesprächen deutlich, dass die Universität Wuppertal über sehr gute Beratungsangebote verfügt. Allerdings scheinen diese den Studierenden nicht hinreichend bekannt zu sein. Beispielsweise fühlen sie sich zu wenig informiert bzgl. der Möglichkeiten, den Studienverlauf flexibel zu gestalten, obwohl gerade diese Flexibilität von Seiten der Universität gewünscht ist. Es wird daher angeregt, die Studierenden stärker über die vielfältigen Beratungsangebote zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt den Studiengangsverantwortlichen, die studentische Arbeitsbelastung insbesondere in den Teilstudiengängen des Masterkombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) detaillierter als bisher zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Korrektur der Belastung ergreifen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt den Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden stärker über die guten und vielfältigen Beratungsangebote zu informieren.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Bergischen Universität Wuppertal, das geplante neue elektronische System zur Prüfungsverwaltung einzuführen und die Digitalisierung in der Prüfungsverwaltung und -organisation weiter voranzutreiben.

2.3.2.7 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Die Kriterien, die aus dem besonderen Profilerspruch Lehrerbildung resultieren, werden unter § 13 Absatz 2 und 3 StudakVO dokumentiert und bewertet.

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehre der Bergischen Universität Wuppertal orientiert sich laut Selbstbericht an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. Die hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge sind durch die Qualifikation sowie durch die Tätigkeiten der Lehrenden auf dem aktuellen Stand der Forschung. Zu diesen Tätigkeiten gehören u.a. Publikationen in einschlägigen Journalen und Büchern sowie die Mitwirkung in fachwissenschaftlichen Verbänden.

Alle Lehrenden der einzelnen Teilstudiengänge nehmen an wissenschaftlichen Tagungen teil und können sich so auf dem aktuellen Stand der Forschung halten. Durch regelmäßige Treffen der Lehrenden auf Ebene der Teilstudiengänge werden die Curricula der Teilstudiengänge methodisch-didaktisch und fachlich-inhaltlich aktuell gehalten. Die Befassung ist zudem im alle zwei Jahre durchzuführenden *BolognaCheck* von der jeweiligen Evaluationskommission zu dokumentieren. Das Curriculum wird laufend aktualisiert, sowohl in fachlich-inhaltlicher als auch in didaktischer Hinsicht, was sich an den zahlreichen redaktionellen Änderungen der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher zeigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den zehn Teilstudiengängen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten der beteiligten Lehrenden.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe nimmt sehr positiv die im Gespräch deutliche gewordene häufige aktive Konferenzteilnahme der Lehrenden zur Kenntnis. Auch das Aufgreifen aktueller Themen wird begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die konsekutiven Bachelor- und Masterkombinationsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Bergische Universität Wuppertal weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus.

Bei der Ausgestaltung der Profile in den einzelnen Teilstudiengängen, die auf ein Lehramt hinführen, orientiert sich die Bergische Universität Wuppertal laut Selbstbericht an den einschlägigen Vorgaben des Landes und der KMK. Die Einhaltung der landesspezifischen und ländergemeinsamen Anforderungen wird durch die School of Education sichergestellt. Der Gemeinsame Studienausschuss (GSA) informiert über Neuerungen, die die Fächer dann jeweils fachspezifisch umsetzen. Die von den Fakultäten beschlossenen Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen und Modulhandbücher werden dem Gemeinsamen Studienausschuss zur Stellungnahme vorgelegt, wobei Einwände zwischen Rektorat und Fakultät verhandelt werden. Für neue Themen setzt der Gemeinsame Studienausschuss sogenannte Foren ein, die Neuerungen (wie zum Beispiel Inklusion oder Digitalisierung) diskutieren und dem Gemeinsamen Studienausschuss Handlungsempfehlungen vorschlagen.

Die 2016 überarbeiteten NRW-spezifischen Vorgaben – Lehramtszugangsverordnung (LZV) und Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) – erforderten laut Selbstbericht eine Anpassung der Lehramtsstudiengänge auf der inhaltlichen Ebene:

- Fünf ECTS-Leistungspunkte (vier ECTS-Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften) inklusionsorientierte Fragestellungen sind nun in den Modulhandbüchern der Teilstudiengänge verankert, teilweise verteilt auf Bachelor- und Masterebene.
- *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften* der KMK (in der Fassung vom 16.05.2019) wurden insgesamt für Bachelor- und Masterstudiengänge umgesetzt.
- Die durch die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung* (in der Fassung vom 16.05.2019) geforderten digitalen Kompetenzen werden im Umfang von einem ECTS-Leistungspunkt in jedem der Bachelorstudiengänge verankert.
- Die durch das *Lehrerausbildungsgesetz (LABG)* in der Fassung vom 01.09.2020 vorgegebenen schulpraktischen Studien – *Eignungs- und Orientierungspraktikum* sowie *Berufsfeldpraktikum* – werden im Teilstudiengang *Bildungswissenschaften* bzw. *Sonderpädagogik* in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) verpflichtend erbracht.
- Die durch die *Lehramtszugangsverordnung (LZV)* in der Fassung vom 25.04.2016 vorgesehenen fachdidaktischen Studien sind auf Bachelor- und Masterebene verteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Eine sinnvolle Bewertung des Kriteriums Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO) muss aus Sicht der Gutachter ganzheitlich auf der Ebene der drei zugehörigen Kombinationsstudiengänge *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und

Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) erfolgen. An dieser Stelle wird daher auf die Bewertung durch die Gutachtergruppe im parallel durchgeführten Verfahren P-0654 verwiesen, in dem die drei für dieses Fächerbündel relevanten Kombinationsstudiengänge betrachtet wurden.

Die Gutachtergruppe des Verfahrens P-0654 konnte sich davon überzeugen, dass die an der Bergischen Universität Wuppertal angebotenen Bachelor- und Masterkombinationsstudiengänge mit den Abschlüssen *Bachelor of Education (B.Ed.)* bzw. *Master of Education (M.Ed.)* ein lehramtsbezogenes Profil aufweisen und den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen (NRW) Anforderungen und strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung entsprechen. Der Masterabschluss vermittelt die Bildungsvoraussetzungen für die entsprechenden Lehrämter und qualifiziert somit für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat); die Bachelorabschlüsse bilden zusätzlich eine solide Berufsqualifizierung für Tätigkeiten auf dem Bildungssektor außerhalb des staatlichen Schulwesens. Als positiv bewertet die Gutachtergruppe des Verfahrens P-0654 die gut funktionierende Bildungsinfrastruktur im regionalen Umfeld der Universität durch die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Studienseminare) und die enge Verflechtung der Region mit der *School of Education (SoE)* der Bergischen Universität Wuppertal.

Nach Ansicht der Gutachtergruppen der Verfahren P-0654 und P-0655 basieren die hier zu akkreditierenden Lehramtsstudiengänge auf den KMK-Vorgaben und enthalten bereits während des Bachelorstudiums Praxisphasen wie das *Eignungs- und Orientierungspraktikum* und das *Berufsfeldpraktikum*. Gleiches gilt für das *Praxissemester* im Masterstudiengang (Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang). Gemäß den Vorgaben findet ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase statt. Die Curricula der bildungswissenschaftlichen bzw. sonderpädagogischen Teilstudiengänge und auch die vergebenen Abschlüsse sind schulformspezifisch ausdifferenziert und bilden mit den Unterrichtsfächern bzw. Förderschwerpunkten und/oder beruflichen Fachrichtungen und/oder Lernbereichen bzw. Förderschwerpunkten eine strukturelle und curriculare Einheit.

Die Gutachtergruppen der Verfahren P-0654 und P-0655 gelangen zu der Ansicht, dass auch die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der curricularen Anteile der hier zur Akkreditierung anstehenden Unterrichtsfächer bzw. Förderschwerpunkte in den einzelnen Lehramtsstudiengängen den landesspezifischen Vorgaben (NRW) des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen folgen.

Die Gutachtergruppe des Verfahrens P-0654 lobt, dass digitale Fragestellungen in allen Phasen des Studiums aufgegriffen werden. Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung* sieht sie als gegeben an. Lediglich die Darstellung in den Modulhandbüchern muss nach Ansicht der Gutachtergruppe P-0654 noch an die Studienrealität in Wuppertal angepasst werden. Sie fordert die Universität daher auf, eine transparente Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung sowie deren Operationalisierung (systematischer Nachweis) in allen Modulhandbüchern zu verankern.

In diesem Zusammenhang verweist die Gutachtergruppe noch einmal ausdrücklich auf ihre Empfehlung im Kapitel 2.3.2.1 *Curriculum*, die Modulbeschreibungen bzgl. der Inhalte und Qualifikationsziele aussagekräftiger zu formulieren. Dabei sollten auch die Themen Digitalisierung und

Inklusion präzisiert werden. Diese Präzisierung sollte u.a. erfolgen, um § 1 (2) der *Lehramtsgangverordnung NRW* eindeutig zu entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.3.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Monitoring des Studienerfolgs wird laut Selbstbericht mit einem sehr dichten Netz an qualitätssichernden Maßnahmen betrieben. Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Befragungen von Studierenden und Absolventen*innen, Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle des Rektorats statt. Das Verfahren wird in der Evaluationsordnung und in der Leitlinie zum Evaluationsverfahren geregelt (siehe Anlage F1 des Selbstberichts).

Zum Monitoring gehören zum ersten die Lehrveranstaltungsevaluationen. Alle Lehrenden müssen eine Veranstaltung pro Semester durch die Studierenden evaluieren lassen. Die Ergebnisse sollen direkt mit den Studierenden in der Veranstaltung besprochen werden.

Zum zweiten gehören zum Monitoring die Evaluationen von Studiengängen. Dies erfolgt alle zwei Jahre. Hierzu werden die Rückmeldungen der zentral durchgeführten Befragungen der Studierenden bzw. der Absolventen*innen im Rahmen des *BolognaCheck-Prozesses* in den dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen und Evaluationskommissionen – die paritätisch mit Lehrenden und Studierenden besetzt sind – in den Fakultäten diskutiert und die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der einzelnen Studiengänge erarbeitet.

Mit der Studierendenbefragung *EVA-Quest* startete im Sommersemester 2019 der vierte *BolognaCheck* der Bergischen Universität Wuppertal. In der Eingangs- und Verlaufsbefragung wurden alle Studierenden des ersten bis zweiten bzw. ab dem dritten Fachsemester befragt. Ergebnisse dieser Befragung sowie der semesterweisen Lehrveranstaltungsbewertung und der alle zwei Jahre stattfindenden Befragung der Absolventen*innen bilden die Grundlage für die Diskussionsrunden der Evaluations- oder Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fakultäten.

Zudem wird in den Fächern weiteres Feedback beispielsweise über Briefkästen für anonymes Feedback der Studierenden oder durch persönliche Gespräche eingeholt. In jeder Fakultät diskutieren die Evaluations- bzw. Qualitätsverbesserungskommissionen aus Lehrenden und Studierenden die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen und verfassen gemeinsam Qualitätsberichte. Der Qualitätsbericht wird am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

In der Zeit zwischen zwei *BolognaChecks* liegt die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Studiengänge beim zuständigen Prüfungsausschuss. Hier befindet sich ein Informationsknotenpunkt, an dem die Anregungen und die Kritikpunkte der oben genannten Instrumentarien

zusammenlaufen. Im Prüfungsausschuss werden diese diskutiert und genutzt, um Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen zu geben und so die Studiengänge kontinuierlich zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. In allen drei Kombinationsstudiengängen (Kombinationsstudiengang *Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)*, Kombinationsstudiengang *Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)* und Kombinationsstudiengang *Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)*) ist der vom *Gemeinsamen Studienausschuss (GSA)* der Bergischen Universität Wuppertal eingesetzte zentrale Prüfungsausschuss zuständig. Für die Teilstudiengänge ist der jeweils von der zuständigen Fakultät eingesetzte Fach-Prüfungsausschuss zuständig.

Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den *BolognaCheck* und den Befragungen der Absolventen*innen sind schließlich zusätzlich folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung der Studiengänge implementiert und werden ebenfalls so umgesetzt:

- Beschwerdebriefkasten, über den die Studierenden zu jeder Zeit anonymisiertes Feedback einbringen können.
- Qualitätsbeauftragte für Studium und Lehre bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Verbesserungen, Anregungen, Kritik und Beschwerden.
- Tag des Studiums, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Treffen der Dozent*innen, in denen u.a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Der *Gemeinsame Studienausschuss (GSA)* wird bei seiner Aufgabe, den Studienerfolg der Lehramts-Kombinationsstudiengänge samt ihrer Teilstudiengänge zu sichern, zum einen durch den Servicebereich der School of Education, zum anderen durch die Referentenstelle der Vorsitzenden des Gemeinsamen Studienausschusses im Dezernat für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement unterstützt. Durch diese doppelte Verankerung des fachübergreifenden Qualitätsmanagements in einer alle Fakultäten überspannenden Serviceeinrichtung sowie in einem Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung kann der Gemeinsame Studienausschuss wirksam seiner Verantwortung gerecht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Bergische Universität Wuppertal konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen gegenüber den Gutachtern darlegen, dass die Teilstudiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Teilstudiengänge genutzt.

Positiv wird seitens der Gutachter gesehen, dass die Universität dokumentiert hat, wie sie studentische Anregungen umgesetzt hat. Insgesamt hat die Universität zahlreiche Weiterentwicklungen dargestellt.

Die *Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre* sieht unter § 5 vor, dass die Auszählungen der Studierendenbefragungen hausintern auf den Internetseiten der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht werden sollen. In den Gesprächen mit den Hochschulvertreter*innen wurde deutlich, dass die Lehrenden gebeten werden, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden zu besprechen. Die befragten Studierenden berichteten, dass es von der jeweiligen Lehrperson abhängt, ob die Ergebnisse rückgemeldet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Evaluationsergebnisse immer an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Aus den eingereichten Daten geht hervor, dass zahlreiche Studierende die Regelstudienzeit überschreiten. Die Gutachtergruppe erachtet diese Zahlen aber noch im Rahmen des üblichen (siehe auch 2.3.2.6 Studierbarkeit).

Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere den alle zwei Jahre an der Universität stattfindenden *BolognaCheck*. Zudem nahm die Gutachtergruppe sehr positiv zur Kenntnis, dass die Universität im Selbstbericht zahlreiche u.a. durch Evaluationen identifizierte Kritikpunkte sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Missstände dargestellt hat.

Einige der zehn zu akkreditierenden Teilstudienstudiengänge weisen extrem niedrige Studierendenzahlen auf, so dass quantitative Erhebungen zum Teil nicht möglich sind. Hier weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass in solchen Fällen verstärkt qualitative Methoden zum Einsatz kommen sollten, um dennoch zu validen Ergebnissen zu kommen.

Wünschenswert wäre es aus Sicht der Gutachter auch, wenn die studentische Selbstverwaltung auch innerhalb der zehn Teilstudiengänge gestärkt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluation sollten durchgängig an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.
- Bei Teilstudienstudiengängen mit extrem niedrigen Studierendenzahlen empfiehlt es sich, bei den Lehrveranstaltungsevaluationen anstelle qualitativer Methoden quantitative Methoden zu nutzen.
- Es empfiehlt sich, die studentische Selbstverwaltung auch innerhalb der zehn Teilstudiengänge zu stärken.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in den Prüfungsordnungen (Allgemeine Bestimmungen) der drei Kombinationsstudiengänge jeweils unter § 6 sichergestellt. Die Auslegung des Nachteilsausgleichs richtet sich nach einer diesbezüglichen Handreichung der Bergischen Universität Wuppertal (siehe Anlage E des Selbstberichts). Das eigentliche Antragsformular zeigt, dass sowohl eine chronische Erkrankung als auch eine psychische oder eine körperliche Benachteiligung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen können (siehe Anhang 2 der Anlage E des Selbstberichts). Mit der „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“ steht laut Selbstbericht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen aller Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen.

Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität Wuppertal als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft befindet sich die Bergische Universität Wuppertal in der Spitzengruppe. Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität Wuppertal legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Hochschulleitung gab an, dass sie Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Sexismus und sexuelle Gewalt eher punktuell bedarfsorientiert durchführen würde und gegenwärtig eher keinen Bedarf für diesbezügliche Maßnahmen sieht. Die Geschlechterverteilung kann anhand der Namen den Personalübersichten (Anlagen I1, I3, I5 und I7) entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowie zum Studieren in besonderen Lebenslagen. Diese Konzepte werden nach Ansicht der Gutachter auch auf der Ebene der hier zu beurteilenden zehn Teilstudiengänge umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung verankert und nicht nur auf körperliche Einschränkungen begrenzt, was seitens der Gutachtergruppe sehr zu begrüßen ist. Die Geschlechterverteilung in den Studiengängen zeigt einen quantitativen Überhang weiblicher Studierender, was in Studiengängen der Sonderpädagogik aber nicht ungewöhnlich ist. Die Gutachter können weder auf Basis der geführten Gespräche noch aufgrund der Aktenlage eine systematische Diskriminierung einzelner Gruppen von Studierenden nach Geschlecht oder anderen Kriterien erkennen. Die Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind nach Auffassung der Gutachtenden dazu geeignet, einer solchen wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Allerdings gewann die Gutachtergruppe in den Gesprächen den Eindruck, dass die tatsächliche und als sehr positiv erachtete Flexibilität der Regelungen den Studierenden transparenter gemacht werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die tatsächliche und als sehr positiv erachtete Flexibilität der Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sollte den Studierenden transparenter gemacht werden.

2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung der Zusammensetzung des Bündels Ergänzung um *Teilstudiengänge der Geisteswissenschaften und Theologien* im Rahmen der Reakkreditierung der Lehramtsausbildung an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgte gemäß § 30 Abs. 2 MRVO vorab durch den Akkreditierungsrat.

Aufgrund einer langfristigen Krankheit des ZEvA-Mitarbeiters, der das Verfahren betreut hat und der Überarbeitung des Akkreditierungsberichts im Rahmen eines Prozesses der Qualitätsverbesserung durch die Bergische Universität Wuppertal hat sich das Verfahren entsprechend verlängert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG-NRW) in der Fassung vom 01.10.2021, für die Abwicklung des Verfahrens insbesondere § 7 I HG-NRW.
- Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) in der Fassung vom 23.02.2022
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Christian Kahrs, Evangelische Hochschule Dresden,
Religionspädagogik,

Prof. Dr. René Dausner, Universität Hildesheim,
Katholische Theologie,

Prof. Dr. Sebastian Barsch, Universität Kiel,
Didaktik der Geschichte

Prof. Dr. Christian Bermes, Universität Landau,
Philosophie

b) Gemäß § 11 LABG NRW unter Mitwirkung von:

LRSD Clemens Eichhorst, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Arbeitsbereich Qualitätssicherung und -entwicklung des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen

c) Zusätzliche Gutachterpersonen nach § 25 I S. 3 StudakVO

Peter Bernards, Diözese Erzbistum Köln,

Dr. Volker Haarmann, Landeskirche Rheinland, Leitender Kirchenrat

d) Vertretung der Studierenden

Theo Pach, Universität Jena

(studiert Religionswissenschaft (Hauptfach) und Philosophie (Nebenfach))

Mirko Birkenkamp, Technische Universität Dortmund

(studiert Sonderpädagogik Lehramt, Mathematik und Sachunterricht)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Die Tabellen *Abschlussquote*, *Notenverteilung* und *Durchschnittliche Studiendauer* werden pro Teilstudiengang erfasst. Für die Betrachtung der Kombinationsstudiengänge an sich, können die Tabellen des jeweils verpflichtenden Teilstudienganges herangezogen werden (außer *Notenverteilung*); *Sonderpädagogik* (Bündel 1) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. *Bildungswissenschaften* (Bündel 1) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.).

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Evangelische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ +	
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
WiSe 2020/2021	7	7	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
SoSe 2020	1	0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
WiSe 2019/2020	11	11	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
SoSe 2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
WiSe 2018/2019	6	6	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
SoSe 2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0
WiSe 2017/2018	8	7	0	0	0,0	0	0	0,0	1	1
SoSe 2017	4	4	1	1	25,0	3	3	75,0	4	4
WiSe 2016/2017	9	6	0	0	0,0	2	1	22,2	2	1
SoSe 2016	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	1	1
WiSe 2015/2016	8	8	0	0	0,0	2	2	25,0	3	3
WiSe 2014/2015	11	11	0	0	0,0	1	1	9,1	3	3
insgesamt	72	67	1	1	1,4	8	7	11,1	14	13

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Evangelische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021		2			
WiSe 2020/2021		1			
SoSe 2020		5	1		
WiSe 2019/2020		5			
SoSe 2019		3			
WiSe 2018/2019	1	1			
SoSe 2018	1	1			
WiSe 2017/2018	1				
SoSe 2017	1				
insgesamt	4	18	1		

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: **Evangelische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021		1	1		2
WiSe 2020/2021				1	1
SoSe 2020		3	1	2	6
WiSe 2019/2020	1	1		3	5
SoSe 2019	1	1	1		3
WiSe 2018/2019		2			2
SoSe 2018			2		2
WiSe 2017/2018		1			1
SoSe 2017	1				1
Insgesamt	3	9	5	6	23

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: **Evangelische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021		1	1		2
WiSe 2020/2021				1	1
SoSe 2020		3	1	2	6
WiSe 2019/2020	1	1		3	5
SoSe 2019	1	1	1		3
WiSe 2018/2019		2			2
SoSe 2018			2		2
WiSe 2017/2018		1			1
SoSe 2017	1				1
Insgesamt	3	9	5	6	23

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Evangelische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	4	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	5	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	6	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	2	2	2	2	100,0	2	2	100,0	2	2	100,0
SoSe 2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	1	1	50,0
WiSe 2017/2018	2	2	1	1	50,0	2	2	100,0	2	2	100,0
insgesamt	24	23	3	3	12,5	4	4	16,7	5	5	31,3

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: **Evangelische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021		1			1
WiSe 2019/2020	2				2
SoSe 2019	2				2
Insgesamt	4	1			5

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Evangelische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	1				
WiSe 2019/2020	1	1			
SoSe 2019	1	1			
Insgesamt	3	2			

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Katholische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	12	12	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	5	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	5	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	7	6	1	0	14,3	1	0	14,3	2	1	28,6
SoSe 2017	1	1	1	1	100,0	1	1	100,0	1	1	100,0
WiSe 2016/2017	5	5	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2015/2016	8	7	2	1	25,0	5	4	62,5	5	4	62,5
WiSe 2014/2015	6	6	0	0	0,0	0	0	0,0	2	2	33,3
insgesamt	49	46	4	2	8,2	7	5	14,3	10	8	28,1

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Katholische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021		1			
WiSe 2020/2021			1		
SoSe 2020		1	1		
WiSe 2019/2020		3			
SoSe 2019		1			
WiSe 2018/2019		5			
SoSe 2018		3			
SoSe 2017		1			
Insgesamt		15	2		

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: **Katholische Theologie Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021			1		1
WiSe 2020/2021				1	1
SoSe 2020	1			1	2
WiSe 2019/2020				3	3
SoSe 2019	1				1
WiSe 2018/2019		3		2	5
SoSe 2018	1		2		3
SoSe 2017	1				1
Insgesamt	4	3	3	7	17

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Katholische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	5	4	1	1	20,0	2	1	40,0	2	1	40,0
SoSe 2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	1	1	0	0	0,0	1	1	100,0	1	1	100,0
insgesamt	17	16	1	1	5,9	3	2	17,6	3	2	20,0

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Katholische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021			1		
SoSe 2020			1		
WiSe 2019/2020			1		
Insgesamt			3		

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: **Katholische Theologie M.Ed. Sonderpädagogik**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021			1		1
SoSe 2020	1				1
WiSe 2019/2020		1			1
Insgesamt	1	1	1		3

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	24.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen der beteiligten Fachbereiche, Funktionsträger*innen der Lehramtsausbildung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende der Teilstudiengänge sowie Autor*innen des Antrags
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	School of Education (SoE) der Bergischen Universität Wuppertal

Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)

Erstakkreditiert am: 21.12.2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Kombinationsstudiengang 02 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Erstakkreditiert am: 21.12.2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Kombinationsstudiengang 03 Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
---	---------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25.01.2018
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die

Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept

sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)